This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

103 155 396

21
40
.85

30 July 1920

Die völkerrechtlichen Grundlagen der neueren Kolonialgründungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Friedrich Freiherr von Dungern
Gerichtsreferendar in Wiesbaden.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1907.

21/40

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung:
Die wirtschaftliche und völkerrechtliche Bedeutung der Kolonien S. 1 — Die Zeit der letzten 40 Jahre als besonderer Abschnitt in der Kolonialgeschichte S. 3.

II. Der völkerrechtliche Begriff der Kolonien:
Versuch einer Definition S. 4 — Die Völkerrechtsgemeinschaft S. 5 — Mutterland und Kolonien als getrennte Rechtsgebiete S. 7 — Die Abhängigkeit der Kolonien vom Mutterlande S. 8 — Auch die Protektorate sind in völkerrechtlicher Beziehung Kolonien S. 10 — Die Interessensphären sind keine Kolonien S. 14 — Die Einteilungen der Kolonien vom rechtlichen Standpunkte S. 15.

III. Die völkerrechtliche Bedeutung der Gründung von Kolonien:
Die Bildung neuer Staaten ist mehr als ein geschichtlicher Vorgang S. 16 — Die Entstehung von Kolonien durch Akte der Gewalt S. 17 — Kolonialgründungen sind Gründungen von Staaten, nicht nur Gebietserwerb S. 18 — Eine dreifache Möglichkeit der Gründung von Kolonien: durch völkerrechtliche Okkupation, durch Vertrag und durch Eroberung S. 19.

IV. Die Formen der Kolonialgründungen:
1. Die völkerrechtliche Okkupation S. 20.
a) Das Objekt der Okkupation S. 23.
b) Das Subjekt S. 27.
c) Die Mittel der Okkupation S. 28.
α) Flaggenhissung S 28.
β) Verträge mit Eingeborenen S. 29.
γ) Charter S. 32.
δ) Notifikation S. 34.
2. Der völkerrechtliche Vertrag S. 34.
3. Die Eroberung S. 36.

V. Die Vermittlung von Privaten bei der Gründung von Kolonien S. 38.

Anhang:
Der Streitfall betr. das Hinterland von Venezuela S. 44.

Literaturverzeichnis.

Adam, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht. Archiv für öffentliches Recht Bd. 6 S. 193 ff. 1891.

Bendix, Kolonialjuristische und -politische Studien. Berlin 1903.

Bigliati, Diritto internazionale e deritto costitutionale. I: Lo Stato e la Società Internationale. Torino 1904.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördlingen 1878.

Bluntschli, Allgemeine Staatslehre, durchgesehen von Loening. Bd. 1. Stuttgart 1886.

Bluntschli, Politik als Wissenschaft. Stuttgart 1876.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. 3. Aufl. übersetzt von Graf. Berlin 1904.

Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts. Im Archiv für öffentliches Recht S. 1—53. Freiburg 1887.

Cavaglieri, I diritti fondamentali degli Stati nella Società internazionale. Padua 1906.

Dernburg, Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens. Zwei Vorträge. Berlin 1907.

Egerton, The origin and growth of the English Colonies and their system of Government. Oxford 1903.

Fleischmann, Völkerrechtsquellen. Halle 1905.

Floral, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verwaltung und Verfassung. Tübingen 1905.

Fricker, Gebiet und Gebietshoheit. Tübingen 1901.

Gareis, Deutsches Kolonialrecht. Gießen 1902.

Geffcken, Politische Federzeichnungen: Das britische Weltreich. Berlin 1888.

Girault, Principes de colonisation et de législation coloniale. 2. Aufl. 2 Bde. Paris 1904.

Gourd, Les chartes coloniales etc. 2 Bde. Paris 1885.

Hall, W. A., A treatise on international law. 5. Aufl. von Atley. Oxford 1904.

v. Halle, Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte. Zeitschrift für Kolonialpolitik IX S. 19 ff. 1907.

Hasse, Kolonien und Kolonialpolitik. In Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1900.

Hatschek, Englisches Staatsrecht. 2 Bde. Tübingen 1905.

Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.

Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit. Karlsruhe 1888.

Helmolt, Weltgeschichte. Bd. 1 1899, Bd. 8 1903. Leipzig und Wien.

Hesse, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Berlin 1903.

v. Hoffmann, Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur. Zeitschrift für Kolonialpolitik 8. Jahrg. Heft 7 S. 447 f.

v. Hoffmann, Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung. Zeitschrift für Kolonialpolitik 7. Jahrg. Heft 5 S. 362.

v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht. Leipzig 1907.
v. Holtzendorff, Die Prinzipien der Politik. Berlin 1879.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. 4 Bde. Berlin 1885—1889.
v. Holtzendorff, Eroberung und Eroberungsrecht. Berlin 1872.
Jellinek, Das Recht des modernen Staates. I: Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1905.
Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous. Deutsche Juristenzeitung 3. Jahrg. 1898.
Joël, Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete usw. Annalen des Deutschen Reiches S. 191 ff. 1887.
Köbner, Deutsches Kolonialrecht. In Kohlers Enzyklopädie. 2 Bde. Berlin, Leipzig 1904.
Kohl, Horst, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Bd. 10. Stuttgart 1894.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Tübingen, Leipzig 1901.
Lamprecht, Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. Bd. 2. 2. Hälfte. 1906.
Leutner, Das internationale Kolonialrecht. Wien 1886.
Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes. Paris 1902.
v. Liszt, Das Völkerrecht. 4. Aufl. Berlin 1906.
Macaulay, Kleine geschichtliche und biographische Schriften, übersetzt von Bülau. Leipzig 1850. I: Lord Clive. Warren Hastings.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 5. Aufl. Leipzig 1899.
v. Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften. Freiburg, Tübingen 1872.
Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. Bern 1894.
Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. Leipzig 1907.
Oppenheim, International law. 2 Bde. London 1906/07.
Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.
Peters, Die Gründung von Deutschostafrika. Berlin 1906.
Peters und **Sarwey,** Kolonialpolitik im Lichte der kolonialen Entwicklung Englands, Frankreichs und Deutschlands. Prenzlau 1906.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. Freiburg 1899.
Reuß, Heinrich XXXIII. Prinz, Der britische Imperialismus. Berlin 1905.
Riezler, Die große Politik des Jahres 1906. In Halles Jahrbuch der Weltwirtschaft. Leipzig, Berlin 1907.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.
Saberský, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff. Berlin 1907.
Salomon, L'occupation des territoires sans maître. Paris 1889.
Sassen, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete. Zeitschrift für Kolonialpolitik S. 594 ff. 1906.
Schäfer, Kolonialgeschichte. Leipzig 1906.
Schneider, Kolonien, Kolonialpolitik. In Benhems Staatslexikon Bd. 3. Freiburg i. B. 1903.
Schücking, Modernes Weltbürgertum. In der „Zukunft" 1906 Heft 47.
Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Berlin 1906.
Sigor, Essai sur la colonisation. Paris 1907.
v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts usw. In den Annalen des Deutschen Reichs S. 191 ff. 1887.
v. Stengel im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg 1889, und Ergänzungsbände.
v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen, Leipzig 1901.
Stier-Somlo, Politik. Leipzig 1907.

Stoerk, Die völkerrechtliche Staatengesellschaft und das koloniale Problem. Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses. 1905.
v. Tiedemann, Mit Lord Kitchener gegen den Mahdi. Berlin 1906.
Twiss, Sir Travers, The law of nations considered as independent communities. Oxford 1884.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
Vogelsang, Die ersten Schritte zur Erwerbung von Südwestafrika. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik S. 37 ff. 1906.
Wheaton, Elements of international law. Philadelphia 1836.
v. Wißmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika. Berlin 1892.
Zimmermann, Kolonialpolitik. Leipzig 1905.
Zorn, Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1901.
Zorn in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 7. Jahrg. S. 316. 1905.

Revue de droit international et de législation comparé. Bruxelles.
Deutsche Kolonialzeitung. Berlin.
Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Berlin.
Deutsches Kolonialblatt. Berlin.

21
40
.85

30 July 1920

Die völkerrechtlichen Grundlagen der neueren Kolonialgründungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Friedrich Freiherr von Dungern
Gerichtsreferendar in Wiesbaden.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1907.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung:
Die wirtschaftliche und völkerrechtliche Bedeutung der Kolonien S. 1 — Die Zeit der letzten 40 Jahre als besonderer Abschnitt in der Kolonialgeschichte S. 3.

II. Der völkerrechtliche Begriff der Kolonien:
Versuch einer Definition S. 4 — Die Völkerrechtsgemeinschaft S. 5 — Mutterland und Kolonien als getrennte Rechtsgebiete S. 7 — Die Abhängigkeit der Kolonien vom Mutterlande S. 8 — Auch die Protektorate sind in völkerrechtlicher Beziehung Kolonien S. 10 — Die Interessensphären sind keine Kolonien S. 14 — Die Einteilungen der Kolonien vom rechtlichen Standpunkte S. 15.

III. Die völkerrechtliche Bedeutung der Gründung von Kolonien:
Die Bildung neuer Staaten ist mehr als ein geschichtlicher Vorgang S. 16 — Die Entstehung von Kolonien durch Akte der Gewalt S. 17 — Kolonialgründungen sind Gründungen von Staaten, nicht nur Gebietserwerb S. 18 — Eine dreifache Möglichkeit der Gründung von Kolonien: durch völkerrechtliche Okkupation, durch Vertrag und durch Eroberung S. 19.

IV. Die Formen der Kolonialgründungen:
1. Die völkerrechtliche Okkupation S. 20.
   a) Das Objekt der Okkupation S. 23.
   b) Das Subjekt S. 27.
   c) Die Mittel der Okkupation S. 28.
      α) Flaggenhissung S 28.
      β) Verträge mit Eingeborenen S. 29.
      γ) Charter S. 32.
      δ) Notifikation S. 34.
2. Der völkerrechtliche Vertrag S. 34.
3. Die Eroberung S. 36.

V. Die Vermittlung von Privaten bei der Gründung von Kolonien S. 38.

Anhang:
Der Streitfall betr. das Hinterland von Venezuela S. 44.

aufgenommen, das sind die Mehrzahl der halbzivilisierten Staaten.[1]) Ein geringer Teil endlich ist gar nicht oder von Eingeborenen ohne staatliche Organisation bewohnt.

Ob ein Staat zur Völkerrechtsgemeinschaft gehört oder nicht, darüber entscheidet einmal die historische Entwicklung. Insofern gehören sämtliche christliche europäische Staaten dazu. Oder es entscheidet darüber die von letzteren erklärte Aufnahme in ihre Gemeinschaft. Halbzivilisierte Staaten gehören nicht zur Völkerrechtsgemeinschaft. Ihnen ist in der Regel vertraglich die Gerichtsbarkeit über Europäer durch Einsetzung von Jurisdiktionskonsuln entzogen. Durch die Aufhebung dieser Beschränkung wird der bisher halbzivilisierte Staat als gleichberechtigt anerkannt und damit stillschweigend in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen. Die Aufnahme Japans in die Völkerrechtsgemeinschaft ist erfolgt durch die seit 1894 mit den europäischen Großmächten[2]) abgeschlossenen Verträge, die Japan von der konsularischen Fremdengerichtsbarkeit befreit haben.

In der Türkei gelten noch immer die mit den europäischen Mächten abgeschlossenen Kapitulationen, durch die eine konsularische Gerichtsbarkeit eingesetzt wurde. Und doch ist die Türkei bereits durch Art. 7 des Pariser Vertrages vom 31. 3. 1856 von den Mächten ausdrücklich in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen worden.[3]) [4]) Im allgemeinen ist der Begriff der Völkerrechtsgemeinschaft ein fest umgrenzter. Alle Staaten aber, die zu ihr gehören, können Kolonialstaaten sein, wenn sie es tatsächlich auch lange nicht alle sind.

Die Definition der Kolonien als überseeischer Gebiete der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft ist aber keineswegs erschöpfend. Mehr Klarheit gewinnen wir erst durch Gegenüberstellung von Kolonien und Mutterland. Mutterland ist das staatliche Zentrum; es ist historisch der Ursprung, kulturell der Mittelpunkt, politisch der alleinige Machtfaktor des Kolonialstaates, des Weltreiches. Was ist das Mutterland im Gegensatz zu den Kolonien in rechtlicher Beziehung? Den einzigen Unterschied zwischen beiden in dem historisch begründeten Umstande zu sehen, daß im Mutterlande sich der Sitz der höchsten staatlichen Regierungsorgane befindet,[5]) geht nicht an. Denn dieser Unterschied ist rein äußerlicher Natur. Er kommt verwaltungstechnisch, aber nicht staatsrechtlich in Betracht. Er ist juristisch als ein Kriterium nicht zu verwenden. Es muß daran festgehalten werden: das Mutterland bleibt immer der Haupt- oder Oberstaat

---

[1]) Liszt a. a. O. S. 5.

[2]) Für Deutschland durch Art. 20 des Handels- und Freundschaftsvertrages vom 4. 4. 1896.

[3]) Abgedruckt bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen, Halle 1905.

[4]) Ebenso W. E. Hall, a treatise on international law 1904 S. 40. A. A. ist Liszt, Das Völkerrecht 4. Aufl. S. 4.

[5]) Hoffmann, Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur, Zeitschr. f. Kolonalpolitik, Kolonialrecht u. Kolonialwirtschaft VIII Heft 7 S. 449.

und ist der alleinige Inhaber der Souveränität, mag man nun die Kolonien betrachten als Adnexe, Halbstaaten, Staatenfragmente,[1]) als Zubehör,[2]) als Bestandteile[3]) oder als Nebenländer[4]) des Mutterstaates bezeichnen.

Der Unterschied zwischen Kolonien und Mutterland liegt hauptsächlich darin, daß sie getrennte Rechtsgebiete sind. Als Beispiel seien die deutschen Schutzgebiete angeführt. Vor allem sind diese nicht Reichsgebiet.[5]) Die Reichsverfassung gilt nicht in den Kolonien. Ihr Gebiet ist in Art. 1 der RV. genau begrenzt, und dem sind bisher die Schutzgebiete nicht hinzugefügt worden.

Es gelten auch nicht dieselben Gesetze wie im Deutschen Reich. Nach dem ersten Gesetz über die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 17. 4. 1886 wurde für die Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmt, es sollten die Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes mit einigen Änderungen Anwendung finden (§ 2 des Schutzgebietsgesetzes). Das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz sollte hier aber territoriale Geltung haben. Letzteres ergibt sich hauptsächlich aus der Novelle vom 25. 7. 1900, die schlechthin territoriale Geltung hat. Denn sie grenzt den Kreis der Personen, die von seiner Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein sollen, negativ ab, indem sie die Eingeborenen von seiner Gerichtsbarkeit ausnimmt, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Neben diesem Schutzgebietsgesetz gelten zahlreiche Kaiserliche Verordnungen, so daß tatsächlich ein eigenes Kolonialrecht geschaffen ist, und die Entwicklung scheint zur Schaffung eines selbständigen kodifizierten Kolonialrechtes zu drängen. An Vorschlägen in dieser Richtung fehlt es nicht.[6])

Die rechtliche Trennung des Deutschen Reiches von seinen Schutzgebieten geht noch weiter. Die Bevölkerung hat eine durchaus verschiedene Rechtsstellung. Zwar gibt es auch in den Schutzgebieten deutsche Reichsangehörige, und das sind zum Teil unmittelbare Reichsangehörige, was freilich bestritten ist.[7]) Nur in den Schutzgebieten aber gibt es Eingeborene ohne Reichsangehörigkeit, ferner Fremde, Angehörige gleichberechtigter Staaten und fremde Farbige. Für die Eingeborenen hat man

---

[1]) Jellinek, Das Recht des modernen Staates I: Allgemeine Staatslehre S. 642 und Reuß, Der britische Imperialismus 1905 S 94.

[2]) Rehm, Allgemeine Staatslehre 1899 S. 81: „Pertinenzen".

[3]) Schwörbel, Die staats- u. völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1906 S. 20 ff.

[4]) Köbner, Deutsches Kolonialrecht, in Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaften Bd. 2 S. 1090.

[5]) Köbner ebendort.

[6]) Köbner a. a. O. S. 1089.

[7]) Hesse, Gibt es unmittelbare Reichsangehörigkeit? Berlin 1908.

eine besondere Schutzgebietsangehörigkeit konstruieren wollen. Doch fehlen bis jetzt jegliche allgemeingültige Bestimmungen über Erwerb und Verlust derselben.

Zu erwähnen ist schließlich, daß die Staatsverträge, die das Deutsche Reich mit andern Staaten abschließt, nicht für die deutschen Schutzgebiete gelten, es sei denn, daß diese ausdrücklich mit einbegriffen sind. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Schutzgebiete vom Deutschen Reiche getrennte Rechtsgebiete darstellen.

Bei den Kolonien anderer Staaten geht die Trennung zum Teil noch weiter. Für England zeigt sich das am klarsten aus dem Inhalte der interpretation act vom Jahre 1889.[1]) In diesem Gesetz werden die Kolonien einzeln aufgezählt, und nur für sie gilt die sogen. colonial laws validity act von 1865,[2]) während die nicht mit aufgezählten Länder wieder ein Rechtsgebiet für sich bilden.

Anderer Ansicht scheint Hoffmann zu sein,[3]) der unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Schutzgebiete meint, rechtlich bestehe kein Unterschied zwischen Kolonien und Mutterland. Dann aber sagt er, und er hat damit wohl recht, die Kolonien seien ebensogut Hauptländer wie das Mutterland. Auch Rehm[4]) erkennt die deutschen Schutzgebiete als Staaten an, wenn auch die Staatsgewalt dem Mutterlande zusteht.

Wenn die Kolonien vom Mutterlande getrennte Rechtsgebiete sind, so sind sie doch nicht selbständige Staaten. Wir werden sie als Nebenstaaten, die unter der Souveränität des Mutterlandes stehen, bezeichnen müssen.

v. Stengel[5]) unterscheidet Kolonien im Sinne des Staatsrechts und Kolonien im Sinne des Völkerrechts. Letztere seien alle der Souveränität eines europäischen Staates unterstehende Gebiete. Er bezeichnet[6]) das Verhältnis des Mutterlandes zu seinen Kolonien als ein staatsrechtliches. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß das Verhältnis von Mutterland und Kolonien auch völkerrechtliche Momente enthält. Anders wäre z. B. die Stellung der englischen Selbstverwaltungskolonien Kanada und Australien nicht zu erklären, deren Selbständigkeit so weit geht, daß sie in mancher Beziehung dem Mutterlande nicht mehr unter-, sondern nebengeordnet sind. Durch die Australian Colonies duties act[7]) haben beide Kolonien das Recht erhalten, untereinander Handelsverträge abzuschließen, so daß ihre Selbständigkeit auch in die auswärtigen Angelegenheiten hineinreicht. Zu beachten ist ferner, daß nach englischem Staats-

[1]) Egerton, The origin and growth of the English colonies 1903 S. 2.
[2]) Hatschek, Englisches Staatsrecht, 2 Bde., Tübingen 1905, I S. 205.
[3]) Hoffmann a. a. O. S. 451.
[4]) Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 81.
[5]) v. Stengel, Deutsches Kolonialrecht mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts, in den Annalen des Deutschen Reichs 1887 S. 330.
[6]) Ebendort S. 859.
[7]) Reuß, Der britische Imperialismus S. 90 f.

recht die Kolonialstaatsangehörigkeit von der britischen Reichsangehörigkeit verschieden ist. Ein britischer Kolonist darf nicht einmal den Schutz der englischen Konsulargerichte im Ausland anrufen. Er wird sowohl in Großbritannien als auch in anderen englischen Kolonien als Ausländer behandelt.[1]) Das sind Erscheinungen, die sich nur erklären lassen, wenn man annimmt, daß das Verhältnis von Mutterland und Kolonien teilweise ein völkerrechtliches ist. Bei Kolonien mit starker Eingeborenenbevölkerung ist das fast selbstverständlich. Der Gegensatz des Rechtes ist da so groß, und die den Eingeborenen gelassene oder zuerkannte Selbständigkeit geht so weit, daß man ihr Abhängigkeitsverhältnis von dem Oberstaat jedenfalls nach europäischen Begriffen nicht als ein staatsrechtliches bezeichnen kann. In dem Gegensatz zwischen der farbigen eingeborenen und der europäischen eingewanderten Bevölkerung und auch in dem Gegensatz des für beide geltenden Rechts liegt wohl die Hauptschwierigkeit für die Beurteilung der rechtlichen Beziehungen, die zwischen Kolonien und Mutterland bestehen. Nur so viel steht fest, daß sie nicht rein staatsrechtlicher Natur sind.

Eine gewisse Ähnlichkeit hat das Verhältnis der Suzeränität, wie es zwischen der Türkei und ihren Vasallenstaaten besteht. Diese ist weder rein staatsrechtlicher noch rein völkerrechtlicher Natur. Triepel scheint dem teilweise beizustimmen. Er sagt[2]): „Die Beziehungen der Kolonien zum Mutterlande sind staatsrechtlicher Natur; untereinander unter Umständen auch völkerrechtlicher Natur. An einer andern Stelle[3]) bezeichnet er Kolonialstaaten als Staatenstaaten. Und Jellinek sagt[4]): „mannigfaltig sind die dauernden auf völkerrechtlichen Akten beruhenden Abhängigkeitsverhältnisse, in die ein bisher selbständiger Staat geraten kann." Überhaupt sind die Beziehungen von Völkerrecht und Staatsrecht zahlreiche, und eine klare Scheidung wird oft nicht möglich sein.[5]) So ist auch das Verhältnis der Kolonien zum Mutterlande nicht rein völkerrechtlicher Natur, wie etwa das zweier durch einen Handels- und Freundschaftsvertrag verbundener Staaten. Es ist aber auch nicht rein staatsrechtlicher Natur, wie das Verhältnis der Glieder eines Bundesstaates. Die ihm eigentümliche Stellung enthält vielmehr sowohl staats- wie auch völkerrechtliche Momente. Eine Beschränkung durch ausdrückliche Betonung des einen oder andern rechtlichen Standpunktes würde notwendig zu einem enger umgrenzten Begriff der Kolonie führen, wie ihn das nationale Kolonialrecht kennt, das internationale Kolonialrecht aber nicht gebrauchen kann.

[1]) Reuß a. a. O. S. 92.
[2]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht 1899 S. 171.
[3]) Triepel a. a. O. S. 336.
[4]) Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 726.
[5]) Darüber hauptsächlich: Bigliati, diritto internazionale e diritto costituzionale, Turino 1904, S. 1 heißt es: „intima connessione sopratutto presenta il Diritto Internazionale col Diritto Costitutionale, e di particolare importanza è la serie dei rapporti chè fra gli stessi intercedono".

Aus dem Gesagten sind nun die Schlußfolgerungen zu ziehen. Fassen wir das Mutterland auf als souveränen Oberstaat, die Kolonien als überseeische Nebenstaaten, die völkerrechtlich und staatsrechtlich von ihrem Oberstaate abhängig sind, so ergibt sich daraus fast selbstverständlich, daß es nicht darauf ankommt, ob die abhängigen überseeischen Länder auch vom Mutterlande als Kolonien bezeichnet werden. Wie trügerisch die Wortbezeichnung gerade auf einem in rascher Entwicklung stehenden Gebiete wie dem des Kolonialrechtes sind, zeigt das Beispiel der deutschen „Schutzgebiete", die längst nicht mehr Gebiete sind, die nur dem Schutz des Deutschen Reiches unterstehen, wie es anfänglich allerdings der Fall war. Es ist heute unbestritten, daß Schutzgewalt gleichbedeutend ist mit Staatsgewalt.[1][2] Auch die deutschen Schutzgebiete sind Kolonien.

Vor allem aber fallen unter den völkerrechtlichen Begriff der Kolonie auch die sogen. Protektorate. Es muß festgestellt werden, daß es ein völkerrechtliches und ein kolonialstaatsrechtliches Protektorat (auch überseeisches oder koloniales Protektorat genannt) gibt.[3] Das völkerrechtliche Protektorat ist ein Schutzverhältnis zwischen zwei einander gleichstehenden Staaten. Das Völkerrecht geht immer aus von der Gleichberechtigung der Staaten. Daher bestehen völkerrechtliche Beziehungen nur zwischen souveränen Staaten.

Im Gegensatz dazu begründet das koloniale Protektorat ein Abhängigkeitsverhältnis, eine Oberherrlichkeit des einen Staates über den andern. Der schützende Staat übernimmt die Vertretung des Beschützten, vor allem in seinen auswärtigen Beziehungen. Der protegierte Staat hat die höchste eigene Staatsgewalt, seine Souveränität verloren. Sein Verhältnis zum Oberstaat ist der Hauptsache nach ein staatsrechtliches geworden. Da Protektorate durch Vertrag begründet werden, hat er sich selber, sei es freiwillig, sei es gezwungen, des Rechtes freier völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit begeben.[4] Völkerrechtliche Protektorate waren dasjenige Englands über die Jonischen Inseln von 1815—1863 und das durch den Vertrag von Grodno am 5./16. 10. 1793 begründete Protektorat Rußlands über Polen.[5] Heute sind völkerrechtliche Protektorate selten. In Europa rechnet Rehm nur Andorra dazu,[6] Liszt nur San Marino.[7]

---

[1] Bendix, Kolonialjuristische und kolonialpolitische Studien 1903 S. 17.
[2] A. A. jedoch Laband, Das Staatsr. des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 273. Nach ihm ist Schutzgewalt nicht gleichbedeutend mit Staatsgewalt, sondern weniger umfassend.
[3] A. A. ist hier Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat 1891 S. 6.
[4] Rehm a. a. O. S. 74 unterscheidet auch ein völkerrechtliches und ein staatsrechtliches Protektorat; ebenso Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 272.
[5] Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat S. 3.
[6] Rehm a. a. O. S. 74.
[7] Liszt, Das Völkerrecht S. 59.

Das staatsrechtliche Protektorat findet sich in zahlreichen Kolonien. Es ist eine Form ihrer Abhängigkeit vom Mutter- oder Stammland und steht als solche im Gegensatz zu anderen Formen derselben, insbesondere zu den Staats- und den Selbstverwaltungskolonien.

Zu den völkerrechtlichen Protektoraten zählen Joël[1]) und Pann[2]) die deutschen Schutzgebiete. Ihre Meinung hat aber in der Literatur keinen Anklang gefunden.[3]) Heilborn[4]) rechnet verschiedene koloniale zu den völkerrechtlichen Protektoraten. Das erklärt sich daraus, daß es nach seiner Ansicht überhaupt ein kolonialstaatsrechtliches Protektorat nicht gibt. Liszt[5]) spricht nur von Oberherrlichkeit und betont scharf deren Unterscheidung von völkerrechtlichem Protektorat. Stier-Somlo[6]) sieht im Protektorat nur ein Mittel kolonialer Ausdehnung, stellt es aber in Gegensatz zur Suzeränität, der Oberherrlichkeit eines Staates über ein anderes Gemeinwesen, und zu dieser letzteren rechnet er z. B. Cambodja und Kuba, die sonst als Protektorate angesehen werden. Auch Jellinek[7]) sieht in den Protektoraten eine „Form der Kolonisation" von wesentlich nur politischem Interesse. Doch erkennt er auch ihre völkerrechtliche Bedeutung an. Laband[8]) unterscheidet Protektorate unter gleichgeordneten Staaten, von denen der eine den in Schutz genommenen Staat nach außen vertritt, und zweitens Protektorate, die ein Verhältnis rechtlicher Unterordnung eines Staates unter einen andern Staat bezeichnen. Er nennt sie kurz überseeische Protektorate.

Die Frage braucht hier nicht näher erörtert zu werden, ob es heute noch völkerrechtliche Protektorate gibt oder ob diese der Geschichte des Völkerrechts angehören. Die kolonialen Protektorate aber, die heute noch in großer Zahl bestehen, fallen alle unter den völkerrechtlichen Begriff der Kolonie. Politisch sind sie ja als Kolonien allgemein anerkannt, aber man scheut sich, aus den Tatsachen auch die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Wer aber der Ansicht ist, daß die kolonialen und überseeischen Protektorate ein Mittel zur Kolonisation seien, gibt damit keine Erklärung ihres rechtlichen Verhältnisses zum beschützenden Staat. Die einzig konsequente Folgerung ist eben, daß man sie auch rechtlich als Kolonien betrachtet. Schon Twiß[9]) sagt, daß Protektorate tatsächlich abhängige

---

[1]) Joël, Das Gesetz betreffend die deutschen Schutzgebiete usw., in den Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 194.

[2]) Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit 1887.

[3]) Sassen, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete, in der Zeitschr. für Kolonialrecht Jahrg. 1906 S. 603.

[4]) Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat 1901.

[5]) Liszt, Das Völkerrecht S. 55 f.

[6]) Stier-Somlo, Politik 1907 S. 111.

[7]) Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 727 f.

[8]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 272.

[9]) Twiss, The law of nations considered as independent communities, Oxford 1884, S. 27.

Staaten seien, nur daß ihre Rechte und Pflichten dem schützenden Staate gegenüber auf Vertrag beruhen. Und Hall[1]) meint, das einzige, was noch für die Selbständigkeit der Protektorate spräche, sei, daß immer noch eine Vermutung für sie bestehe. „Diese ist aber nur formell vorhanden, und die Entwicklung geht sicher darauf hinaus, die Protektorate als Kolonien zu betrachten."

Man findet aber auch in der neueren Literatur häufig nach dem Vorgang von Stengel die Kolonien in direkten Gegensatz zu den Protektoraten gestellt.[2]) Doch ist man in dem Gebrauch der Worte auch nicht immer konsequent. Stengel selbst spricht an einer Stelle[3]) von Kolonien im allgemeinen, die wieder zerfallen in koloniale Protektorate und Kolonien im engeren Sinn. Im allgemeinen ist er der Ansicht, man dürfe nicht einen Kolonialbegriff konstruieren und dann hineinzwängen, was einem gerade passe.[4]) Darin hat er sicherlich recht, wenn man die kolonialstaatsrechtlichen Grundsätze des einen Kolonialstaates auf einen andern, z. B. die Deutschlands auf England oder umgekehrt anwenden will, so ist das ohne Zwang nicht möglich. Dagegen kann von Zwang nicht die Rede sein bei Aufstellung eines internationalen Begriffes der Kolonie, wie er für das Völkerrecht gebraucht wird, was meines Wissens allerdings bisher deutlich noch nicht ausgesprochen worden ist. Selbst bei Stengel tritt der Unterschied nicht klar hervor. Er hat eben auch hauptsächlich die deutschen Schutzgebiete und ihre staatsrechtliche Stellung zum Mutterlande im Auge. Stengel[5]) definiert die Kolonien als „Gebiete und Landstrecken [eines europäischen Staates], über welche derselbe seine staatliche Herrschaft (Souveränität) ausübt, gleichgültig, welches im übrigen die staatsrechtliche Stellung dieser Gebiete und Landstrecken gegenüber dem Mutterlande bezw. im Verbande desselben ist". Die Souveränität braucht oder kann sich sehr häufig nicht „so intensiv und alle Verhältnisse umfassend geltend machen, wie in andern Bestandteilen des Gebietes". Soweit ist ihm durchaus beizustimmen. Dann heißt es weiter: „Von dem rechtlichen Verhältnisse, in welchem eine Kolonie zum Mutterlande steht, begrifflich und grundsätzlich verschieden ist das sogen. Protektoratsverhältnis, welches einen sogen. halbsouveränen Staat voraussetzt bezw. zum Gegenstande hat". „Das wesentliche Kriterium des halbsouveränen Staates besteht in der Unterordnung seiner auswärtigen Verhältnisse unter eine ausländische Staatsgewalt, während er in bezug auf seine inneren Verhältnisse in der Regel völlig autonom ist."

---

[1]) Hall, A treatise on international law 5. Aufl. von Atley 1904 S. 125.

[2]) Hoffmann, Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur, Zeitschr. f. Kolonialrecht usw. 8. Jahrg. S. 458.

[3]) s. darüber Sassen a. a. O. S. 605.

[4]) Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht usw., in den Annalen des Deutschen Reiches S. 330 Anm.

[5]) Stengel a. a. O. S. 324.

Dem ist nun entgegenzuhalten, daß die Unterordnung der auswärtigen Verhältnisse eher ein Kriterium des Kolonialverhältnisses abgibt, Autonomie im Innern besitzen auch manche englische Kolonien, und zwar gerade die größten und wichtigsten, wie Australien und Kanada, die doch allgemein als Kolonien anerkannt sind. Dabei handelt es sich in diesen Ländern fast ausschließlich um Europäer, während in den von Stengel anerkannten Protektoraten die Autonomie im Innern auf die Eingeborenen beschränkt ist, während die Eingewanderten der Staatsgewalt des Mutterstaates unterworfen bleiben.

Vor allem aber ist bei den Protektoraten durchaus nicht bloß die Vertretung in auswärtigen Angelegenheiten auf den Oberstaat übergegangen. Charakteristisch dafür ist das Beispiel von Tunis. Art. 1 des Marsavertrages v. 8. 6. 1883 lautet[1]): „à fin de faciliter au gouvernement français l'accomplissement de sou protectorat, S. A. le Bey de Tunis s'engage à procéder aux réformes administratives, judiciaires et financières, que le gouvernement français jugera utiles".

Also in Verwaltung, Gerichtsverfassung und Finanzwesen ist Frankreich die Oberaufsicht zugesprochen. Die Selbständigkeit von Tunis hat damit aufgehört zu bestehen.

Schließlich sei noch auf das englische Staatsrecht hingewiesen, das die größte Verschiedenheit in dem Abhängigkeitsverhältnis der auswärtigen Besitzungen kennt, worunter sich auch Länder befinden, die nur durch Protektoratsvertrag dem Reiche angeschlossen sind, sie alle aber einem Begriff der Kolonie unterstellt.[2]) [3])

Hält man aber daran fest, daß in völkerrechtlichem Sinne auch die Protektorate Kolonien sind, so bleibt der Unterschied zwischen Protektoraten und Staatskolonien (zu diesen rechne ich auch die deutschen Schutzgebiete, s. § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. 7. 1900) doch bestehen, aber es ist kein prinzipieller, sondern ein Unterschied in der Form der Regierung. Sehr häufig freilich wird das Protektorat anfangs nur politische Bedeutung haben und eine Übergangsform zu festerer staatsrechtlicher Verbindung bilden. Die einmal begründete Oberherrlichkeit wird in der Regel nicht wieder aufgegeben. Wesentlich wird sein die tatsächlich vom Oberstaat ausgeübte Macht und auch der Inhalt des Protektoratsvertrages. Wesentlich ist vor allem, daß die Souveränität auf den Oberstaat übergegangen ist.[4]) Wenn das der Fall ist, so haben wir eine Kolonie vor uns, einerlei, ob sie als solche oder als Protektorat bezeichnet wird. Im andern Falle aber ist es nur ein politisches Gebilde, das sich jeden Augenblick wieder auflösen kann und rechtlich noch nicht in Betracht kommt.

---

[1]) Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 170.
[2]) Hatschek, Englisches Staatsrecht Bd. 1 S. 205.
[3]) Egerton, The origin and growth of the english colonies S. 2.
[4]) Hierüber s. Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 729 und Pillet, revue générale de droit international public II 1895 S. 598 ff.

Nicht scharf genug kann das politische Gebiet von dem des Rechts getrennt werden. Die Politik als Wissenschaft[1]) ist die Lehre von der Erreichung bestimmter staatlicher Zwecke. Sie beschäftigt sich mit dem Zukünftigen, Werdenden. Das Recht aber regelt die dauernde Ordnung der Dinge. Die Rechtswissenschaft hat sich nicht mit Gefühlswerten, sondern mit feststehenden Normen zu befassen. Was für das Recht im allgemeinen gilt, das gilt im besonderen auch für das Völkerrecht. Politische Interessensgebiete eines Staates sind noch lange nicht in völkerrechtlicher Beziehung als Kolonien anzusehen.

Damit kommen wir zur Betrachtung der rechtlichen Stellung der sogen. Interessenssphären, über die sehr verschiedene Ansichten in der Literatur vertreten sind. Ph. Zorn[2]) rechnet sie zum Kolonialgebiet. Auch Florak[3]) erkennt keinen Unterschied zwischen Interessenssphären und Kolonien. Rehm[4]) dagegen bekämpft die Auffassung von Zorn und nennt sie nur politisch Kolonien. Hoffmann[5]) wendet sich auch gegen Zorn, hauptsächlich aber gegen Florak. Nach ihm sind die Interessenssphären keine Kolonien. Darin hat er meiner Ansicht nach recht. Denn den Interessenssphären fehlt zwar nicht das festumgrenzte Gebiet, wohl aber jede staatliche Organisation. Sie sind es ferner nicht, weil sie sozusagen bloß auf den Landkarten existieren. Es sind geographisch abgegrenzte, aber noch nicht okkupierte Gebiete. Die Okkupation ist in diesen Gebieten erleichtert. Sie braucht anderen Mächten nicht mitgeteilt zu werden.[6]) Aber solange sie noch nicht erfolgt ist, ist auch noch keine Kolonie vorhanden. Die Interessenssphären sind durch Verträge der Kolonialmächte entstanden. Diesen Verträgen kann für die Erwerbung der Gebietshoheit keinerlei Bedeutung zugemessen werden.[7]) Die Wirkung der Verträge beschränkt sich auf die vertragschließenden Teile. Sie schließen andere Staaten von der Okkupation der betreffenden Gebiete aus oder, wie Laband sagt,[8]) „begründen die völkerrechtliche Reservation für die Entfaltung einer Herrschaft".

Die Interessenssphären sind also nicht Kolonien. Sie erleichtern nur die Gründung derselben. Solche Gebiete befinden sich gewissermaßen in einem Übergangsstadium. Noch ist es staatenloses Land, aber die Gründung eines Staates, einer Kolonie ist bereits einer bestimmten Macht

---

[1]) Stier-Somlo, Politik S. 17.

[2]) Ph. Zorn in der Zeitschr. für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jahrg. 1905 Heft 4 S. 316 f.

[3]) Florak, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verwaltung und Verfassung 1905 S. 5.

[4]) Rehm, Allgem. Staatslehre S. 84.

[5]) Hoffmann a. a. O. S. 449.

[6]) Liszt, Das Völkerrecht S. 82.

[7]) Sassen, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete a. a. O. S. 596.

[8]) Laband, Das Staatsr. d. Deutschen Reiches Bd. 2 S. 271.

vorbehalten. Es bleibt nur festzustellen, wann die Gründung erfolgt. Ist sie vollzogen, so ist aus der Interessenssphäre eine Kolonie geworden. Vorher war sie es nicht.

Außer bei diesen beiden Gruppen, den Protektoraten und den Interessenssphären, können noch bei einer Reihe anderer überseeischer Gebiete Zweifel entstehen, ob sie als Kolonien im völkerrechtlichen Sinne anzusehen sind oder nicht. Ich erinnere nur an Ägypten, einen türkischen Vasallenstaat, der unter englischer Herrschaft steht, und dessen Nebenstaat den Sudan, der seit der gleichzeitigen Aufpflanzung der türkischen und der englischen Flagge am 2. 9. 1898 in Khartum unter der gemeinsamen Regierung Ägyptens und Großbritanniens steht. Oder an Kuba, das seit dem Frieden von Paris vom 10. 12. 1898 sich selbst regiert, aber unter der Kontrolle der Vereinigten Staaten von Nordamerika steht.[1]) Der Raum dieser Abhandlung erlaubt es nicht, auf die zum Teil sehr verwickelten staatsrechtlichen Verhältnisse einzugehen. Nur das Kaiserreich Indien muß noch erwähnt werden. Indien wird im englischen Kolonialrecht nicht als Kolonie, sondern als Kronland bezeichnet. Dies entspricht der hervorragenden Stellung, die Indien im britischen Weltreiche einnimmt. Wie denn auch die Verwaltung Indiens einem besonderen Staatssekretariate untersteht.[2]) Dennoch fällt auch Indien zweifellos unter den völkerrechtlichen Begriff der Kolonie.[3]) Wenn Indien durch ausdrückliche Bestimmung der interpretation act vom Jahre 1889 von den englischen Kolonien ausgenommen wird, so hat das nur den Zweck, daß die sogen. Colonial laws validity act von 1865, die für alle Kolonien die Rechtsschranken, innerhalb welcher sich die Kolonialgesetze bewegen müssen, festsetzt, in Indien keine Gültigkeit haben soll.[4])

Was schließlich die Einteilung der Kolonien betrifft, so kommen rechtlich zwei Einteilungen in Betracht. Einmal nach der Art der Verwaltung. Diese kann ganz in der Hand des Oberstaates liegen, bei den Staatskolonien, in England Kronkolonien genannt, die nicht anders behandelt werden wie große überseeische Provinzen. Oder die Verwaltung ist dem abhängigen Koloniallande, das früher ein selbständiger Staat war, gelassen worden und wird nur vom Oberstaate beaufsichtigt: bei den überseeischen Protektoraten. Oder endlich die Verwaltung ist der Kolonie vom Mutterlande in Gestalt einer weitgehenden Autonomie verliehen worden: bei der höchsten Form kolonialer Selbständigkeit, den englischen Selbstverwaltungskolonien.

---

[1]) Leroy-Beaulieu a. a. O. Bd. 2 S. 458 nennt das staatsrechtliche Verhältnis Kubas zu den Vereinigten Staaten „une sorte de protectorat ou une souzeraineté". Die Schutzherrschaft ist durch kubanisches Gesetz vom Februar 1901 anerkannt.

[2]) Egerton, the origin and growth of the english colonies etc. S. 2.

[3]) Übereinstimmend Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1906 S. 31.

[4]) Hatschek, Engl. Staatsr. Bd. 1 S. 205.

Eine andere Einteilung der Kolonien ist möglich nach der Art ihrer Gründung; darüber wird weiter unten zu reden sein.

III.

Die völkerrechtliche Bedeutung der Gründung von Kolonien.

„Die neue Staatenbildung ist ein geschichtlicher Vorgang im politischen Leben der Völker." [1]) Bei der Entstehung neuer Staaten ist von Recht und Gesetz nicht die Rede. Da entscheidet die Energie der Führer und die Macht des bewaffneten Volkes. Dennoch ist die Staatenbildung mehr als ein geschichtlicher Vorgang. Für politische Erwägungen ist die Zweckmäßigkeit das ausschlaggebende Moment. Bei der Entstehung eines Staates sind die Tatsachen, die Ereignisse zu gleicher Zeit Antrieb, Ausführung und Erfolg. Das Resultat aber, das geordnete Staatswesen, ist der dauernde Gewinn. Ist ein Staat entstanden, so bildet er jetzt die Grundlage und das Fundament des rechtlichen Lebens. Sollte die Entstehung dieses Fundamentes selber nicht zu rechtlichen Erwägungen Anlaß geben?

Gewalt und Recht lösen einander ab. Sie stehen unter sich im Verhältnis von Ursache und Wirkung. Jhering hat das Recht „die Politik der Gewalt" genannt.[2]) Und er spricht von der Entstehung des Rechts aus der Macht des Stärkeren, die in eigenem Interesse sich selber durch die Norm beschränkt". Überall beschäftigt sich das Recht mit gegebenen Tatsachen. Aus der Fülle des vom Leben Gebotenen leitet das Recht seine allgemeinen Normen ab und gewinnt aus ihnen die Regeln des Gesetzes. Das Gesetz aber ist notwendig der Vielheit der Subjekte wegen. Gäbe es nur ein Volk, nur einen Staat, so brauchten wir kein Völkerrecht. Freilich ist es das Eigenartige des Völkerrechts, daß seine Normen nicht von einer übergeordneten Gewalt bestimmt und ihre Einhaltung nicht erzwungen wird, sondern daß es nur auf gegenseitiger Überzeugung und freiwilliger Anerkennung beruht.

„Rechtsnormen sind nicht sowohl Zwangs- als vielmehr garantierte Normen."[3]) „Die Garantien aber . . . des Völkerrechts liegen in den internationalen Verkehrsverhältnissen und anderen Gesamtinteressen der zivilisierten Staatengemeinschaft." Damit ist nicht allein die Berechtigung des Völkerrechtes erwiesen, sondern dieses ist auch von allen naturrecht-

---

[1]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten 1878 S. 72.

[2]) Jhering, Der Zweck im Recht Bd. 1 2. Aufl., Leipzig 1884, S. 249.

[3]) Jellinek, Allgem. Staatslehre 1905 S. 328.

lichen Begründungen losgelöst und auf einen realen Grund gestellt. Das Völkerrecht ist also nicht eine in den Anschauungen eines jeden Staatswesens begründete Einrichtung, sondern es ist ausschließlich das Recht eines bestimmten Kreises durch gemeinsame Zivilisation und Kultur einander verbundener Staaten.

Nur Staaten sind die Subjekte des Völkerrechtes, und die Ereignisse im Verkehr der Staaten, mit denen sich das Völkerrecht zu beschäftigen hat, sind Krieg, Eroberung, Okkupation, Vertragsschluß. Solchen Ereignissen aber verdanken die Staaten ihre Entstehung. Schon deshalb hat sich das Völkerrecht mit der Entstehung der Staaten zu beschäftigen.

Der Staat selber ist eine Institution des Rechtes. Da sollte seine Entstehung nur tatsächliche, nicht rechtliche Bedeutung haben?

Die Entstehung und die Anerkennung neuer Staaten als Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft ist so wichtig, daß dafür sogar einzelne Regeln kodifiziert worden sind,[1]) während man sonst mit der Kodifikation von Völkerrechtssätzen sehr vorsichtig und langsam vorgeht.

Darum ist es nicht richtig, wenn Heilborn sagt,[2]) das Völkerrecht beschäftige sich mit dem Bildungsprozeß der Staaten überhaupt nicht; es frage nur nach fertigen Staaten. Wann aber sind Staaten fertig? Hätte Heilborn recht, dann brauchte die Wissenschaft sich mit der Gründung von neuen Staaten überhaupt nicht zu befassen. Demgegenüber erinnere ich nur an die Fälle der juristischen Streitfragen, die sich an die Entstehung des Deutschen Reiches knüpfen, und die reiche Literatur, die darüber existiert.

Auch Kolonien sind Staaten und auch ihre Gründung hat rechtliche, insbesondere völkerrechtliche Bedeutung. Gerade bei den Kolonien ist häufig behauptet worden, daß sie nur der Gewalt ihre Entstehung verdanken und sich diese daher einer rechtlichen Betrachtung entzieht. Der Franzose Carl Siger hat sogar ein ganzes Buch[3]) über dieses Thema geschrieben. Nun ist es eigentlich selbstverständlich, daß der Erwerb von Kolonien durch Machtmittel, d. h. durch Gewalt geschieht. Okkupation und Annexion sind Akte der Gewalt. Gewalt aber ist niemals Recht. Sie ist es auch nicht im Verkehr der Völker.

Solange noch Streitigkeiten der Völker durch Waffengewalt entschieden werden, ist allerdings der Einfluß des Rechtes auf den Verkehr der Völker untereinander ein beschränkter. Noch heute gilt, was Bluntschli im Jahre 1844 gesagt hat[4]): „Der Krieg ist nur die bisherige und noch rohe Form der Völkerrechtspflege. Das Bewußtsein aber, daß das nur der Anfang sei zu einem gerechteren und menschlicheren Verfahren, fängt an zu erwachen."

---

[1]) In der Kongoakte v. 26. 2. 1885.
[2]) Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat S. 88.
[3]) Carl Siger, Essai sur la Colonisation. Paris 1907.
[4]) Bluntschli, Psychologische Studien über Staat und Kirche 1844 S. 202.

„Die Moral des Staates ist eine andere wie die des Individuums“.[1]) Doch kennt schon das innerstaatliche Recht ein Recht der Selbsthilfe. Das Völkerrecht aber, weit entfernt, ein Recht des Stärkeren, das begrifflich unmöglich ist, anzunehmen, muß ein Recht der Verteidigung und Selbsterhaltung anerkennen. Ein Staat hat das Recht Krieg zu führen, wenn es sich um Erhaltung seines Besitzes, seiner Freiheit oder um Ausdehnung seiner Macht handelt.

Das ist die eine Beziehung zwischen Gewalt und Recht, aber es gibt noch eine andere. Denn der Krieg ist ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis.[2]) Er erzeugt bestimmte Rechte und Pflichten unter den Kriegführenden und auch unter den Neutralen. Diesem Zwecke dienen die wichtigen internationalen Konventionen über die Gebräuche des Land- und des Seekrieges. Insofern also haben auch Akte der Gewalt im Verkehr der Völker eine rechtliche Bedeutung. Dasselbe gilt aber auch für die Gründung von Kolonien, um so mehr als diese doch nicht immer und selten ausschließlich auf Gewaltakte zurückzuführen sind.[3])

Kolonialgründungen sind Staatengründungen. Um den Erwerb der Gebietshoheit allein, wie das früher angenommen wurde, handelt es sich nicht. Fricker[4]) hat zuerst auf eine Unterscheidung aufmerksam gemacht, die allerdings in der Literatur nicht unbestritten geblieben ist.[5]) Nach ihm ist das Gebiet einmal Moment im Wesen des Staates, dann Raum des Staates.[8]) Es gibt keine Herrschaft über das Gebiet, sondern nur über das Volk in dem Gebiet.[7]) „Der sogen. Erwerb oder Verlust von Gebiet ist also immer eine Änderung des Staates selbst in seiner realen Existenz, eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Staates in dem äußeren Abschluß seiner Persönlichkeit.“ [8])

Danach ist die Erwerbung einer Kolonie genau genommen für das Mutterland nicht die Vergrößerung seines Gebietes, sondern die Unterwerfung eines neuen Staates unter die Souveränität des Mutterlandes. Ein weiterer Beweis dafür, daß Kolonien Staaten sind.

Geht man davon aus, daß der Staat als rechtliche Institution die dauernde Vereinigung von Gebiet, Volk und oberster Gewalt ist, so wird es klar, daß sich die juristische Betrachtung der Entstehung des Staates nicht mit der Entstehung der einzelnen Momente in seinem Wesen, also des Volkes oder des Gebietes oder der Gewalt zu befassen hat; diese

---

[1]) Stier-Somlo, Politik 1907 S. 120.
[2]) Liszt, Das Völkerrecht S. 312.
[3]) Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit 1888 S. 4.
[4]) Fricker, Gebiet und Gebietshoheit, in den Festgaben für Albert Schäffle 1901 S. 66.
[5]) vgl. auch Calker, Gebiet und Gebietshoheit, in der Krit. VSchr. für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Tübingen 1905, S. 608.
[6]) Fricker a. a. O. S. 60.
[7]) Ebenda S. 9.
[8]) Ebenda S. 11.

haben ihre eigene Geschichte und ihr eigenes Recht; sondern sie wird lediglich darüber zu entscheiden haben, wann die drei Momente so zur Vereinigung gelangt sind, daß ein neuer Staat entstanden ist. Äußerlich wird sich dieser Vorgang regelmäßig durch einen Rechtsakt irgend welcher Art kennzeichnen.

Rechtlich ist das wichtigste der drei Momente die oberste Gewalt. Sie kann eigene, freie, selbständige, oberste Staatsgewalt sein, dann ist es die Souveränität, oder sie kann beschränkt sein in der einen oder andern Weise. Dies ist der Fall bei den unter der Souzeränität eines Oberstaates stehenden Staaten oder bei Kolonien.

Für das Wesen des Staates ist das ohne Bedeutung, gibt uns aber für seine Begründung ein wichtiges Einteilungsmittel. So unterschied Bluntschli[1]) ursprüngliche, originäre Entstehungsformen, das sind die selbständigen Gründungen von souveränen Staaten ohne irgendwelche Ableitung von anderen Staatswesen. Ferner sekundäre Entstehungsformen, selbständige Neugründung eines Staates aus einem oder mehreren andern, die damit aufhören zu existieren. Endlich abgeleitete Staatsbildungen. Mit andern Worten: Die Gründung kann 1. zu einem Staate mit eigener neuer Souveränität führen, so war es bei den freien Staatengründungen (Kalifornien, Liberia, Kongostaat); 2. zu Staaten mit zwar selbständiger aber nicht ursprünglicher, sondern von einem andern Staate mit gleichem Gebiet und Volk abgeleiteter Souveränität. So war es bei der Vereinigung der amerikanischen Kolonien zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika; 3. zu Staaten, die unter fremder Souveränität stehen. Sie kann nur durch den Oberstaat oder seine Vertreter selbst herbeigeführt werden. So regelmäßig bei der Gründung von Kolonien.

Um diese letztere handelt es sich hier; und zwar muß wiederum eine dreifache Unterscheidung gemacht werden. 1. Es war früher gar kein Staat vorhanden. Der neue Staat hat keinen Vorgänger. Das ist der Fall bei Gründungen durch Okkupation herrenloser Gebiete. 2. Es war schon ein Staat vorhanden. Er bleibt auch bestehen, hat sich aber freiwillig der Souveränität des Oberstaates unterworfen. Das ist der Fall bei Gründungen durch Vertrag. 3. Es war schon ein Staat vorhanden. Dieser ist aber untergegangen. Der neue Staat ist an seine Stelle getreten. Das ist der Fall bei Gründungen durch Eroberung.

Diese dreifache Unterscheidung entspricht auch den drei Formen, in denen völkerrechtlich die Gründung von Kolonien vor sich geht. Diese werde ich im nächsten Abschnitt zu behandeln haben.

---

[1]) Bluntschli, Allgem. Staatslehre, durchgesehen von Loening, 1886 I S. 300.

IV.

Die Formen der Kolonialgründungen.

Okkupation, die Aneignung herrenloser Länder, ist die Betätigung der Macht überlegener Nationen. Sie ist aber auch ein völkerrechtlicher Rechtstitel, dessen Berechtigung nicht nachgewiesen zu werden braucht, weil er längst allgemein anerkannt ist. Staatenlose Gebiete werden völkerrechtlich für herrenlos angesehen. Jeder zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörende Staat darf sie sich aneignen. Es ist diese völkerrechtliche Okkupation also analog der privatrechtlichen Okkupation gedacht. Wie jeder herrenlose Gegenstand von jedem, der den Willen und die Kraft dazu hat, okkupiert werden kann, so sollen herrenlose Gebiete von jedem Staat, der dazu den Willen und die Macht besitzt, okkupiert, d. h. von ihm besetzt und seiner Souveränität unterstellt werden können.

Die Analogie ist aber eine ungenaue, wie überhaupt privatrechtliche Normen nicht ohne weiteres auf öffentlichrechtliche Gegenstände angewandt werden können. In den Darstellungen des Völkerrechtes wird zumeist die Okkupation als eine Art des Erwerbes der Gebietshoheit neben andern Arten derselben, cession und natürlichem Zuwachs, avulsio, allatio, angeführt. Man denkt dabei an die geographischen Grenzen und übersieht die im Lande lebende Bevölkerung. Bei dem natürlichen Zuwachs handelt es sich tatsächlich um eine Vergrößerung des Herrschaftsgebietes des Staates. Gleichzeitig vergrößert sich nach dem für das Privatrecht ebenfalls gültigen Satze das Eigentum des Privatmannes, dem z. B. das Land angeschwemmt wird. Bei der völkerrechtlichen Okkupation handelt es sich auch um die Aneignung der Herrschaft über die Bevölkerung. Da man aber nach unsern heutigen staatsrechtlichen Grundsätzen weder das Land noch die Bevölkerung als Eigentum des Staates ansehen kann und da es sich, wie schon oben gesagt, um die Gründung eines Staates handelt, so genügt die Okkupation allein nicht, damit die Kolonie entsteht. Es muß als zweites die staatliche Organisation hinzukommen. Dieses logisch notwendige aber früher nicht immer anerkannte Erfordernis ist auch in den Art. 34 u. 35 der Kongoakte vom 26. 2. 1885 ausdrücklich ausgesprochen.

Hall in seiner treatise on international law [1]) unterscheidet auch property des Privatmannes und des Staates. Aber er meint, diese Unterscheidung habe für das Völkerrecht keine Bedeutung. Sie kommen in Betracht für das Staatsrecht. Im Völkerrecht sei das anders, da hier als Individuen nur Staaten auftreten, und jeder von ihnen habe ein un-

---

[1]) Hall, A treatise on international law. 5. Aufl. von Atley 1904 S. 45, 46.

bestreitbares ausschließliches Recht und die freie Verfügung über sein Gebiet im Verkehr mit anderen Staaten. Wenn aber eine Person eine Sache innehat mit unbeschränktem Recht des Gebrauches, der Entäußerung und der Ausschließung aller anderen Personen von seinem Gebrauch, so sei das eben Eigentum.

Hall scheint mir ohne Grund eine Funktion des Eigentums mit diesem selber für identisch zu erklären. Das Eigentum ist nicht nur das Recht, andere von Gebrauch und Verfügung über einen Gegenstand auszuschließen. Es ist vor allem das Recht, den Gegenstand selber zu gebrauchen und über ihn zu verfügen. Das sagt Hall erst auch, vergißt es aber dann wieder. Die außerordentliche Feinheit der völkerrechtlichen Begriffe hat ihren Grund größtenteils darin, daß seine Subjekte nicht einfache Individuen, sondern vielgestaltige Organismen, Staaten, sind. Wenn staatsrechtlich dem Staat das Eigentum an seinem Gebiet und an seiner Bevölkerung nicht zugesprochen wird, dann hat er es auch völkerrechtlich nicht.

Gewiß repräsentiert z. B. der Souverän seinen Staat in völkerrechtlicher Beziehung. Aber von einem Eigentum kann deshalb nicht die Rede sein. Es ist widersinnig, daß die privatrechtliche Institution des Eigentums dem Staat für sein Gebiet staatsrechtlich genommen, völkerrechtlich aber wiedergegeben wird. Gerade die Betrachtung der völkerrechtlichen Okkupation wird den Beweis liefern, daß auch das Völkerrecht nicht über die Grundsätze des Staatsrechtes hinwegsehen kann. Wenn es also klar ist, daß die Gründung eines Staates, speziell einer Kolonie auf staatenlosem Gebiete beides, Okkupation und Organisation, erfordert, so muß doch gesagt sein, daß nur das erstere, die Okkupation, im Leben der Völker als rechtlicher Individuen in Betracht kommt. Das Völkerrecht muß die staatliche Organisation auf dem besetzten Gebiete als eine Sache des besetzenden Staates betrachten, oder es kann sie ausdrücklich verlangen, damit die Okkupation andern Staaten gegenüber wirksam sei. Wie die Organisation aber beschaffen ist und wie sie zustande kommt, ist keine internationale Angelegenheit mehr. So erklärt sich denn auch, daß der Hinweis auf das Erfordernis der Organisation meist ganz unterlassen wird. Die Gründung der Kolonien geschieht durch Okkupation und Organisation. Als völkerrechtliche Grundlage der Gründung kommt aber die erstere allein in Betracht.

Die völkerrechtliche Okkupation ist von den Zeiten der Entdeckungen bis heute der wichtigste Rechtstitel der Erwerbung von Kolonien gewesen. Natürlich haben sich die Anschauungen über die Okkupation im Laufe der Zeit geändert. Das war um so leichter möglich, als die Herleitung gerade dieses für die Kolonisation so sehr wichtigen Rechtstitels auf reiner Fiktion beruht und noch mehr wie andere völkerrechtliche Normen eher von der Gewalt als vom Recht diktiert wurde. Der Franzose Salomon

unterscheidet in seinem Buche „l'occupation des territoires sans maître“ [1]) drei Perioden in der Geschichte der Okkupation:

1. Die Zeit der Bullen. Der Papst hat das Recht, neu entdecktes Land durch Gnadengeschenk zu verteilen. In diese Zeit fällt die Teilung der Erde durch Alexander VI. Nur ein Christ kann herrenloses Land in Besitz nehmen. Herrenlos aber ist jedes Land, das nicht von einem christlichen Herrscher regiert wird. Die Eingeborenen sind rechtlos.

2. Die Zeit des Entdeckerrechts und der fiktiven Okkupation.[2]) Der König erteilt jedem, der darum nachsucht, auch einem Ausländer, das königliche Privileg, Länder zu entdecken, zu besetzen und zu kolonisieren. Der König verleiht also ein allgemeines Okkupationsrecht für noch unentdeckte Länder. Gebiete verschenken, wie der Papst, das kann er nicht. Es ist rechtlich kein Unterschied, ob eine Gesellschaft oder eine Einzelperson kolonisiert. Okkupationsfähig ist alles Land, das nicht bereits von Christen besetzt ist. Nur ganz ausnahmsweise werden Verträge mit Eingeborenen geschlossen und als rechtsgültig anerkannt (William Penn). Die Besitznahme wird eingeleitet durch äußere Zeichen, Flaggenhissung, Errichtung eines Kreuzes und dergleichen. Das Recht des Okkupierenden ist volles Eigentum, und zwar Eigentum des Königs als des Auftraggebers. Der König aber verzichtet von vornherein auf wirtschaftliche Ausnutzung. Es ist für ihn originärer Erwerb, derivativer für den Eroberer.

3. Die Zeit der effektiven Okkupation.[3]) Die Okkupation eines überseeischen Gebietes erfolgt im Auftrag des europäischen Mutterstaates oder ohne Auftrag unter nachfolgender Genehmigung. Herrenlos ist jedes Gebiet, das nicht von einem völkerrechtlich anerkannten Staate beherrscht wird. Eingeleitet wird die Okkupation jetzt regelmäßig durch Verträge, die mit den Eingeborenen abgeschlossen werden. Äußere Zeichen genügen nicht. Die Okkupation muß effektiv sein, d. h. der okkupierende Staat muß auch die Macht haben, andere dauernd von dem Gebiete auszuschließen. An Stelle des Eigentums ist die Souveränität getreten.

Die völkerrechtliche Okkupation ist ein Rechtstitel, der gebildet wurde in dem Bedürfnis, die Gewaltakte in der Zeit der Entdeckungen zu motivieren. Auch heute ist es noch so, wenn auch das Recht der Okkupation jetzt eine feinere Ausgestaltung erhalten hat und die Besetzung herrenlosen Landes meist auf friedlichem Wege vor sich geht. Rechtlich ist es gleichgültig, ob die Okkupation auf friedlichem Wege oder unter Aufbietung von Waffengewalt erfolgt. Jede Besetzung herrenlosen Gebietes ist völkerrechtliche Okkupation. Anders, wenn durch Entfaltung kriegerischer Machtmittel ein anerkannter Staat zerstört und sein Gebiet besetzt wird. In

---

[1]) Salomon, L'occupation des territoires sans maître 1889 S. 40.
[2]) Salomon a. a. O. S. 69.
[3]) Salomon a. a. O. S. 82f.

diesem Fall spricht man von Eroberung, von der noch unten zu handeln sein wird. Mit Ausnahme der Eroberung oder debellatio fällt aber auch jede Besetzung herrenlosen Gebietes unter den Begriff der völkerrechtlichen Okkupation. Mag man sie nun mit Leutner[1]) einteilen in occupatio simplex und qualificata, mit den Unterabteilungen der occupatio bellica und colonica seu cultivata, ferner in occupatio imperii und maritima, Begriffe, die sich, wenn überhaupt, dann sicher nicht streng scheiden lassen. Oder mag man mit Bendix[2]) von einer friedlichen Eroberung als Gegenstück zur kriegerischen debellatio reden.

Holtzendorff[3]) zählt fünf Bedingungen der Okkupation auf. 1. Gegenstand der Okkupation ist ein herrenloses, d. h. staatenloses der Herrschaft und Besiedelung fähiges Land. Die friedliche Abtretung von Raumflächen erscheint im wesentlichen nur als Scheingeschäft. 2. Der Okkupationsfähigkeit muß der Wille des Okkupanten entsprechen, Gebietshoheit auf die Dauer zu erwerben. 3. Okkupieren kann nur ein völkerrechtlich anerkannter Staat. 4. Die Okkupation geschieht durch ein stellvertretendes Organ dieses Staates. 5. Sie muß ausgeführt werden durch allgemein erkennbare, öffentliche, effektive Besitzergreifungshandlungen.

Bei näherer Betrachtung lassen sich die fünf Punkte in drei vereinigen. Den Aneignungswillen und die Macht, diesem Willen Geltung zu verschaffen, setze ich als allgemeine Merkmale jeder Okkupation als vorliegend voraus. Es bleiben dann zu untersuchen einmal das Objekt, dann das Subjekt und drittens die Mittel der Okkupation.[4])

Objekt der Okkupation ist ein herrenloses Land. Völkerrechtlich herrenlos heißt ein staatenloses Gebiet oder genauer ein Gebiet, das nicht von einem völkerrechtlich anerkannten oder einem halbzivilisierten Staate besetzt ist. Nicht eigentlich das Land ist herrenlos, sondern die Bewohner sind es. Und für die Okkupation kommt nur ein bewohntes Land in Betracht. Es wäre ja denkbar, daß z. B. ein unbewohnter Teil der Wüste Sahara oder des Himalayagebirges von einem europäischen Staate in Besitz genommen würde, etwa in der Absicht, ihn später einmal durch irgendwelche technische Anlagen bewohnbar zu machen. Ein solches Gebiet könnte wohl okkupiert werden, aber es könnte nicht als Kolonie angesehen werden. Die Okkupationshandlung, etwa eine Flaggenhissung oder eine Erklärung an die Mächte, hätte nur den Wert eines vorläufigen Erwerbstitels, für Afrika wäre sie wohl überhaupt wertlos nach dem Grundsatz des Art. 35 der Kongoakte, der Effektivität der Besetzung verlangt. Denn von einer effektiven Besetzung kann ohne die Anwesenheit von Menschen nicht die Rede sein. Anders schon, wenn der betreffende europäische Staat eine

[1]) Leutner, Das internationale Kolonialrecht 1886 S. 60.
[2]) Bendix, Kolonialjuristische und -politische Studien 1903 S. 70.
[3]) Holtzendorff, Handb. des Völkerrechts 1887 S. 250.
[4]) Ähnlich die Einteilung bei Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit 1888 und Salomon, L'occupation des territoires sans maîtres 1889.

ständige militärische Besatzung in dem Gebiet unterhalten würde. Doch wäre auch in diesem Falle kein Staat vorhanden, denn es fehlte zum Staatsgebiet und zur Staatsgewalt das Volk. Es läge hier ähnlich wie bei den Interessensphären, denen ebenfalls eines der Momente, die das Wesen des Staates ausmachen, und zwar die Staatsgewalt fehlt, um Staaten zu sein. Wie bei den Interessenssphären würde daher auch die oben angenommene Okkupationshandlung in unbewohntem Gebiet immerhin den Wert eines vorläufigen Erwerbstitels haben. Die größere Schwäche infolge der Isolierung, des mangelnden Anschlusses an eine bereits vorhandene Kolonie, dieser Nachteil gegenüber den Interessenssphären, würde vielleicht reichlich aufgewogen durch das Vorhandensein realer Macht als Hüterin der Staatsgewalt.

Nur in bewohntem Gebiet, und um solches handelt es sich in der Regel, ist die völkerrechtliche Okkupation möglich. Völliger Mangel staatlicher Organisation bei den Eingeborenen ist nicht vorausgesetzt. Nomadenstämme, wie z. B. die meisten Negerstämme im Innern Afrikas, entbehren zwar nicht alle „staatliche" Organisation, doch sind sie keine Staaten; im Gegensatz zu den sogen. halbzivilisierten Staaten, für die in Afrika die arabischen Sultanate Zanzibar und Marokko, in Asien die indischen Fürstentümer Beispiele bilden. Die letzteren gehören nicht zur Völkerrechtsgemeinschaft und sind demgemäß den Regeln des Völkerrechtes nicht unterworfen. Sie haben aber Vertragsfähigkeit, und soweit sie sich vertraglich gebunden haben, müssen auch sie die Regeln des Völkerrechtes anerkennen.[1]) Ihr Gebiet wird aber nicht als herrenlos betrachtet und eine Kolonialgründung durch Okkupation ist ausgeschlossen.

Als Objekt der Okkupation kommen demnach Gebiete in Betracht, die von Eingeborenen ohne jede staatliche Organisation oder von eingeborenen nomadisierenden Volksstämmen bewohnt sind.

Die Umstände haben es in der Regel mit sich gebracht, daß das besetzte Gebiet außerordentlich groß, die Eingeborenenbevölkerung sehr zahlreich, die europäischen Kolonisten aber im Verhältnis dazu außerordentlich gering an Zahl gewesen sind. Es war ihnen daher gar nicht möglich, das Land, das sie besetzt hatten und für sich in Anspruch nahmen, auch tatsächlich schon von Anfang an völlig zu beherrschen und seine Grenzen auch nur abzustecken. Sie brauchten vielmehr, gerade um die Eingeborenen völlig unterwerfen zu können und die Ruhe im Innern herzustellen, nach außen andern Staaten gegenüber den Schutz eines Rechtssatzes, der es verhinderte, daß sie den eben erworbenen Besitz einem andern Staate gleich wieder abgeben mußten. Dazu dient die völkerrechtliche Okkupation.

Zweifelhaft war und ist hier vor allem, wie weit der Umfang des Landes sein soll, das durch eine Okkupationshandlung als besetzt gilt. Englische Schriftsteller waren da sehr weitherzig. Man sagte, die Besetzung der

[1]) Liszt, Das Völkerrecht S. 5.

Mündung eines großen schiffbaren Flusses umfasse das ganze Stromgebiet, und die Besetzung eines Küstenstriches sollte auch für das dazu gehörige Hinterland gelten. Dabei war nur sehr zweifelhaft, wie weit das Gebiet im Innern noch als „Hinterland" anzusehen sei. Zu einer Niederlassung soll nicht nur das tatsächlich besiedelte und der unmittelbaren Herrschaft der Ansiedler unterworfene Land gehören, sondern auch das umliegende Territorium, soweit es seiner geographischen Lage wegen aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen billigerweise als zugehörig betrachtet werden kann.[1])

Solche Rechtssätze sind nichts weniger als klar. Sie scheinen eher ihre Entstehung schwankenden Opportunitätsgründen zu verdanken, als daß sie der Ausdruck einer allgemeinen Rechtsüberzeugung seien.

Bei kleinen Inseln mag die Besetzung der Hauptstadt als Besetzung der ganzen Insel gelten. Schwieriger ist es bei Niederlassungen auf großen Inseln oder auf dem Kontinent. Durch die Besetzung der Küste können andere Staaten vom Eindringen in das Innere des Kontinentes abgesperrt werden. Nach englischer Auffassung wird gewohnheitsrechtlich als feststehend betrachtet, daß die Grenze nach dem Innern zu nicht weiter gehen soll, „than the crest of the water shed".[2])

Noch unsicherer sind die seitlichen Grenzen; das ganze Gebiet eines Stromes, dessen Mündung besetzt ist, als der Okkupation mit unterworfen anzusehen, geht zu weit. Zum mindesten muß die Ausdehnung des Küstenbesitzes in entsprechendem Verhältnis zu der Größe des Stromgebietes stehen. Schwerlich kann aber eine Okkupation des Stromgebietes schon dann angenommen werden, wenn nur die Mündung durch ein Fort gesperrt ist, ohne daß irgendwelche sonstige Ansiedlungen vorhanden sind. Die Besetzung *eines* Flußufers gibt noch kein Recht auf das andere Ufer. Hat ein Staat sein Gebiet bis zu einem Flußlauf ausgedehnt, so kann er doch nicht hindern, daß ein anderer Staat das jenseits des Flusses liegende Land besetzt. Haben zwei Staaten Ansiedlungen auf demselben Flußufer, ohne daß ihre Gebiete gegeneinander abgegrenzt sind, so wird die Linie als Grenze betrachtet, die die Mitte zwischen den letzten Ansiedlungen auf beiden Seiten durchschneidet. Weitere gewohnheitsrechtliche Einschränkungen gab es früher nicht. Heute aber ist die Besetzung und zum Teil sogar die Besiedlung in fremden Weltteilen längst so weit fortgeschritten, daß diese Regeln kaum noch in Betracht kommen. Doch gibt es auch heute noch Streitfälle, in denen sie den Ausschlag zu geben haben.

Ein typischer Fall ist der Streit zwischen Großbritannien und Venezuela über das südliche Orinokoufer, dessen Entscheidung durch ein internationales Schiedsgericht am 3. 10. 1899 herbeigeführt wurde. Er

[1]) Hall, A treatise on international law 5. Aufl. von Atley 1904 S. 104.
[2]) Hall a. a. O. S 104.

gibt gewissermaßen eine Illustration zu dem oben Gesagten. Ich habe die Darstellung des Falles von Hall in deutscher Übersetzung im Anhange beigefügt.[1])

Der Fall zeigt, daß die völkerrechtliche Okkupation teilweise auf schwachen Besitztiteln beruht, und diese können auch noch in Handlungen bestehen, die sich auf eine lange Reihe von Jahren verteilen, so daß von einer einheitlichen Okkupation gar nicht mehr die Rede sein kann. Das Entdeckungsrecht, das hier auch noch eine Rolle spielt, ist längst verschwunden. Als Wißmann im Jahre 1883 seine Expedition quer durch Afrika machte, hat er ganz neue Länder entdeckt, und überallhin begleitete ihn die deutsche Flagge. Und doch hat niemand, auch er selber nicht daran gedacht, durch die Entdeckung eine Okkupation der entdeckten Länder herbeizuführen. Aber auch eine Flaggenhissung oder die Erklärung Besitz ergreifen zu wollen genügen nicht, um eine wirksame Okkupation herbeizuführen.

Die Generalakte der Berliner Kongokonferenz v. 26. 2. 1885 bestimmt in Kap. 4 Art. 34[2]):

„Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne derartige Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft annimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatarmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen".

Und Art. 35:

„Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinentes besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden sind, zu schützen".

Damit sind für Afrika die sogen. Grundsätze der Notifikation und der Effektivität ausgesprochen. Es soll für die Zukunft die völkerrechtliche Anerkennung einer Okkupation abhängig sein von der Notifikation an die Vertragsmächte und von dem Vorhandensein der nötigen Staatsgewalt. Die Erklärung gilt nur für Afrika. Frankreich machte auf der Berliner Konferenz sogar eine formale Einschränkung in betreff Madagaskars. Immerhin werden die gleichen Grundsätze analog in anderen Weltteilen anzuwenden sein. Sonst entscheidet hier, wie subsidiär auch in Afrika, das alte Gewohnheitsrecht.[3])

[1]) s. S. 44.
[2]) Reichsgesetzblatt S. 215.
[3]) Hall a. a. O. S. 105.

Subjekt der Okkupation ist ein völkerrechtlich anerkannter Staat. Die Okkupationshandlungen werden von ihm durch Agenten oder Vertreter ausgeführt, die dazu entweder einen speziellen oder aber einen Generalauftrag haben. Als solche Agenten kommen die Kommandanten von Kriegsschiffen in Betracht oder diplomatische Vertreter, Konsuln[1]) (der Generalkonsul Nachtigall). In der Regel aber greift der Staat selbst erst ein, nachdem bereits durch Privatpersonen die Okkupationshandlung eingeleitet ist. Diese Privatpersonen können für sich selber oder im Namen von Kolonialgesellschaften vorgehen, die von ihnen gemachten Erwerbungen werden nachträglich von dem Staate, dem sie angehören, genehmigt, entweder durch unmittelbare Übernahme des besetzten Gebietes oder durch Erteilung eines charter oder eines Schutzbriefes.

Die Besitzergreifung durch eine nicht beauftragte Privatperson genügt allein nicht. Wenn z. B. Kolonisten sich in herrenlosem Gebiet niederlassen und erklären, dies Gebiet stehe nun unter der Souveränität des Staates, dem sie angehören, so wird die staatliche Genehmigung ihrer Erklärung genügen zur Vollendung der Okkupation, weil hierdurch die Tatsache des Besitzes und die Bestätigung des Willens, eine Kolonie zu gründen, in volle Übereinstimmung gebracht werden.

Wenn aber der Kapitän oder Kommandant eines Schiffes ein Küstengebiet im Namen seines Staates in Besitz nimmt und dann weiterfährt, ohne eine Niederlassung gegründet zu haben, so fehlt die Tatsache des Besitzes und eine spätere staatliche Genehmigung würde wirkungslos sein, weil diese Erklärung erst nachträglich kommt und ihr nicht die tatsächliche Besetzung entspricht.[2])

Okkupation herrenlosen Landes durch eine Person, die keinen Auftrag ihres Heimatstaates hat, ist noch nicht die sogen. Staatengründung durch Private, über die unten noch kurz zu sprechen sein wird. Auch der unbeauftragte Kapitän handelt im Namen seines Staates. Er will das Land nicht für sich erwerben, sondern für den Staat, dem er angehört. Nur dadurch wird eine spätere Genehmigung seiner Besitzergreifungshandlung möglich. Während bei der Staatengründung durch Private — ihre Möglichkeit vorausgesetzt — es sich immer nur um die Übernahme des bereits gegründeten Staatswesens durch Abtretung, also durch Vertrag handeln kann. Die Okkupation durch eine Einzelperson wird sich notwendig aus einer Reihe von Besitzergreifungshandlungen zusammensetzen, als deren letzte Stufe gewissermaßen die Anerkennung oder Genehmigung durch den Heimatsstaat anzusehen ist. Ehe sie erfolgt, ist die Okkupation nicht vollendet. Solange steht es noch jedem andern Staate frei, das Gebiet zu besetzen, während nach erfolgter Genehmigung des Heimatsstaates dieser das erste Recht auf den Besitz hat.

---

[1]) Salomon, L'occupation des territoires sans maître S. 22.
[2]) Hall a. a. O. S. 103.

Es ist natürlich, daß die Einleitung einer völkerrechtlichen Okkupation durch Besetzungshandlungen von unbeauftragten Personen die Regel gebildet haben. Dadurch ist der Heimatsstaat noch nicht gebunden, und nach dem Erfolge, den das Vorgehen dieser Personen hat, kann er seine eigenen Maßnahmen treffen. Bismarck hat diesen Weg in der bekannten Rede vom 26. 6. 1884 geradezu zum Prinzip erhoben. Er sagte damals[1]):

„Unsere Absicht ist nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reiche lohnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung, sowohl gegen die Angriffe aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, wie gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte."

Im Laufe der Zeit erwies sich, daß der Schutz nicht möglich war ohne eine feste staatliche Verbindung der Schutzgebiete mit dem Deutschen Reich. Diese ist dann auch überall eingetreten.

Wenn die völkerrechtliche Okkupation wirksam sein soll, so sind dazu äußere Zeichen und Erklärungen nötig, durch die jedem anderen Staate oder seinen Angehörigen klar die Absicht und der Wille, ein bestimmtes Gebiet zu okkupieren, dargetan wird. Diese Mittel der Okkupation genügen nur zum Teil für sich allein, um ihre Wirksamkeit oder Anerkennung herbeizuführen, zum Teil ist dazu das Zusammentreffen mehrerer von ihnen erforderlich. Es kommen in Betracht rein äußere Zeichen (Flaggenhissung u. dergl.), Verträge mit eingeborenen Häuptlingen, Schutzbriefe des Heimatsstaates und Notifikationen an die Mächte.

Was zunächst die äußeren Zeichen der Herrschaftserrichtung betrifft, so sind sie zahlreich und verschiedenartig zur Verwendung gelangt, wenn auch das gebräuchlichste Zeichen der Souveränität die Flagge in den Landesfarben ist. Statt eine Flagge zu hissen, wurde früher wohl ein Kreuz errichtet oder eine Inschrift auf einer Steintafel angebracht, um das Recht der ersten Entdeckung späteren Seefahrern gegenüber zu wahren.

Leutner[2]) erzählt von dem portugiesischen Seefahrer Diego Caon, der mit seinem Genossen Martin Behaim aus Nürnberg in portugiesischen Diensten unter Alphons V. dem Afrikaner stand, und unter dessen Sohn König Johann II. die Westküste Afrikas erforschte, im Jahre 1484 die Mündung des Kongoflusses entdeckte, überall, wo er landete, Steinpfeiler mit Inschriften aufrichtete, den König von Zaïre bekehrte, den Götzendienst bekämpfte und die ersten Spuren der abendländischen Kultur in den

---

[1]) Horst Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck Bd. 10 1894 S. 197.

[2]) Leutner, Das internationale Kolonialrecht, Wien 1888, S. 68.

dunklen Erdteil trug. Ihm zu Ehren erhielt das Stromgebiet, das er für den König von Portugal in Besitz genommen hatte, den Namen Kongo.

Heute pflegt man als Zeichen der Inbesitznahme nur noch Flaggen zu hissen. Vorausgesetzt ist natürlich, daß der Flaggenhissung auch der Wille zu besetzen entspricht. Wißmanns Zug durch Afrika unter deutscher Flagge wurde schon erwähnt. Seitdem sind viele Expeditionen unter der Flagge des Heimatsstaates ihres Führers durch Afrika gemacht worden und meist mit der ausgesprochenen Absicht, die neuentdeckten Länder zu okkupieren. Wenn auch die Okkupation der Natur der Sache nach nicht sogleich und von vornherein effektiv sein kann, so ist doch die Errichtung der Flagge das erste Herrschaftszeichen, und wer damit zuerst kommt, hat das erste Recht auf das besetzte Gebiet, selbst wenn die Truppenmacht, die zur Unterwerfung der eingeborenen Stämme vielleicht erforderlich wäre, noch weit entfernt ist. Diesem Grundsatze verdankt das Deutsche Reich fast alle seine Kolonien in Afrika. Salomon schreibt[1]): „Seit dem 5. 6. 1884 flatterte die deutsche Flagge an der Küste von Togo und Kamerun, als das englische Kanonenboot „the Flirt“ am 19. Juli hier erschien mit dem bestimmten Auftrag, in dieser Gegend die englische Flagge zu hissen.“ Hier hat also nichts anderes als die Prävention entschieden.

Eine Flaggenhissung war der Anlaß zum Streit im Falle von Faschoda, der in der großen Politik des Jahres 1898 eine Rolle gespielt hat.[2]) Lord Kitchener war nach seinem Sieg bei Omdurmân weiter im oberen Niltal vorgedrungen, als er in Faschoda die Expedition des Kapitäns S. B. Marchand traf, der dort bereits im Auftrage der französischen Regierung die blauweißrote Flagge gehißt hatte. Es bedurfte langer diplomatischer Verhandlungen, um einen Krieg zu vermeiden und um Frankreich zu bestimmen, das einmal durch Flaggenhissung besetzte obere Niltal wieder aufzugeben. Der Vertrag vom 21. 3. 1899 überließ dafür den Westen des Sudâns (Wadaï und Kanem) in der Hauptsache den Franzosen.

Während die Flaggenhissung nie als einziges und immer nur als vorläufiges Mittel der Okkupation gelten kann, so sind die anderen Mittel, die hier in Betracht kommen, von weit größerer Bedeutung. Vor allem die Verträge mit den Eingeborenen. Es herrscht Streit darüber, ob die Erwerbung einer Kolonie durch Abschluß von Verträgen mit eingeborenen Fürsten, Häuptlingen oder Sultanen noch als Okkupationshandlung betrachtet werden kann, oder ob es sich hier, da doch Hoheitsrechte über-

---

[1]) Salomon, L'occupation des territoires sans maître, Paris 1889, S. 289.

[2]) Helmolt, Weltgeschichte Bd. 8, Leipzig u. Wien 1903; S. 369; Tiedemann, Mit Lord Kitchener gegen den Mahdi, Berlin 1906, S. 192.

tragen werden, um einen Gebietserwerb durch Zession handelt. Nach dem oben Gesagten kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Sobald es sich nicht um völkerrechtlich anerkannte Staaten und auch nicht um halbzivilisierte Staaten, die in einigen Beziehungen den Regeln des Völkerrechtes unterworfen sind, handelt, sondern um nomadisierende Stämme, die also keine Staaten sind und auch keine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit besitzen, werden die mit solchen Stämmen abgeschlossenen Verträge nie die Bedeutung von Staatsverträgen haben. Sie sind überhaupt als Verträge ohne völkerrechtliche Bedeutung und kommen nur in Betracht als eine Bestätigung oder Beweis der erfolgten Okkupation, oder aber, wenn sie vorher abgeschlossen werden, als freiwillige Unterwerfung eines Eingeborenenstammes unter fremde Souveränität, und damit als ein Akt der Staatengründung, die durch Festlegung des besetzten Gebietes und Organisation der Staatsgewalt vollendet wird.[1]) Florak[2]) sagt: „Diese Verträge sind aber nicht etwa Verträge völkerrechtlicher Natur, sie heben die Tatsache der Okkupation nicht auf", und er begründet seine Ansicht damit, daß die Macht der Häuptlinge einen Vergleich mit der organisierten Staatsgewalt eines europäischen Staates nicht im entferntesten aushalte, ihr nicht ebenbürtig sei.

Andererseits scheinen mir die zu weit zu gehen, die der Ansicht sind, daß die Verträge mit Eingeborenen, in denen Europäern Hoheitsrechte übertragen werden, nur Scheingeschäfte seien. So sagt Holtzendorff[3]): „auch friedliche Abtretung von Raumflächen erscheint im wesentlichen nur als Scheingeschäft". Eine ähnliche Ansicht vertritt Laband.[4]) Er meint, da die Häuptlinge völkerrechtlich handlungsunfähig seien, so seien die mit ihnen abgeschlossenen Verträge nur Schein und rechtlich völlig bedeutungslos. Diese Ansicht kann ich nicht teilen. In den Verträgen, die in Betracht kommen,[5]) verspricht meist der Vertreter einer europäischen Macht dem eingeborenen Häuptling eine gewisse Summe Geldes oder Tauschmittel (einige hundert Gewehre oder dergl.). Dafür überträgt ihm der Häuptling die Hoheitsrechte über die ihm unterworfenen Stämme. Aus dem Inhalte der Verträge geht deutlich genug hervor, daß sie nicht zum Schein abgeschlossen sind, man muß ihnen juristisch wenigstens eine privatrechtliche, wenn nicht quasi völkerrechtliche Bedeutung beilegen.

In den erwähnten Verträgen übernimmt vor allem der europäische Staat den Schutz der Eingeborenen; daß er diesen Schutz in ganz anderer

---

[1]) Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit 1888 S. 111; ebenso Sassen, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete. Zeitschr. f. Kolonialrecht usw. 1906 S. 596.

[2]) Florak, Die Schutzgebiete, ihre Organisation usw. 1905 S. 10.

[3]) Holtzendorff, Handb. des Völkerrechtes 1887 S. 256.

[4]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 1901 Bd. 3 S. 275 Anm. 2.

[5]) Beispiele dafür bei Peters, Die Gründung Deutschostafrikas 1906 S. 77.

Weise ausüben kann, wie es dem Häuptling vorher möglich war, ist selbstverständlich. Mit dem Schutz nach außen ergibt sich auch die Notwendigkeit und die Verpflichtung der staatlichen Organisation im Innern. Erst jetzt entsteht ein Staat.

Daraus folgt nun auch, daß der Gebietserwerb durch Verträge mit Eingeborenen nie ein derivativer ist, wie das vor allem von Bendix[1]) behauptet wird. Das Gebiet ist vielmehr originär, nämlich durch Okkupation, erworben und der Vertrag hat nur die Bedeutung eines Mittels und einer Bestätigung der Okkupation. Es ist nicht einmal unbedingt nötig, mit Köbner[2]) eine reine und eine vertraglich modifizierte Okkupation anzunehmen.

Von dieser Ansicht weicht allerdings Bendix völlig ab. Er meint zwar auch, man dürfe auf den Wortlaut der Verträge kein allzugroßes Gewicht legen.[3]) Es komme nicht darauf an, was wörtlich in den Verträgen stehe, sondern darauf, was wirklich gewollt sei und nach den Verhältnissen gewollt sein könne. Dennoch aber lasse sich aus dem Inhalte der Verträge der Umfang des Begriffes der Oberhoheit bestimmen. Meiner Ansicht nach liegt die Sache so, daß die eingeborenen Häuptlinge diejenige Souveränität, die der okkupierende Staat nachher ausübt, ihm gar nicht übertragen konnten, weil sie sie selber nicht hatten. Sie ist ja jetzt erst entstanden.

Die Häuptlinge treten nur ihre Hoheitsrechte ab, z. T. sogar werden ihnen diese ausdrücklich belassen, aber sie unterstellen sich mit ihrem Stamme dem Schutze der europäischen Macht, deren Oberhoheit sie sich also durch den Vertrag unterwerfen. Die Frage, ob wir es hier mit völkerrechtlichen Verträgen zu tun haben oder nicht, wird damit nebensächlich. Es sind einfache Unterwerfungsverträge. Sie stehen auf derselben Linie wie Friedensverträge, die nach einer durch Gewalt herbeigeführten Unterwerfung abgeschlossen sein würden.

Es wird nicht ein bestimmtes Gebiet abgetreten, es wird nur die Unterwerfung der dem betreffenden Häuptling gehörenden Stämme ausgesprochen oder bestätigt. Das Gebiet ist ja herrenlos. Daher kann seine Erwerbung auch nur durch Okkupation geschehen.

Bendix betrachtet die Eingeborenenstaaten allerdings als Staaten, wenn auch nicht als solche, die in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen sind.[4]) Dem stehen aber doch schwerwiegende Bedenken entgegen. Jedenfalls kommen wir da mit europäischen Staatsrechtsbegriffen nicht aus. Und es dürfte sich doch empfehlen, diese beizubehalten. Gerade in öffentlichrechtlicher Beziehung werden die Eingeborenenstämme und ihre Rechts-

[1]) Bendix, Kolonialjuristische und -politische Studien 1903 S. 15.
[2]) Köbner, Deutsches Kolonialrecht, in Kohlers Enzyklopädie 1904 Bd. 2 S. 83; ebenso Sassen a. a. O. S. 598.
[3]) Bendix, Kolonialjuristische und -politische Studien 1903 S. 6.
[4]) Bendix a. a. O. S. 11.

institutionen voraussichtlich immer mehr an Bedeutung verlieren, da sie allmählich dem europäisch organisierten Staatswesen eingegliedert werden.

Ein weiteres Mittel der Okkupation wird man in den sogen. charters, deutsch nicht ganz genau in „Schutzbrief" übersetzt, zu erblicken haben. Die charter kam in der Zeit der Entdeckungen auf. Sie ist aus lehnsrechtlichen Anschauungen entstanden.[1]) Die Königin Isabella von Aragonien stellte am 17. 4. 1492 dem Kolumbus für seine Entdeckungsfahrt einen Brief[2]) aus, in dem ihm der Auftrag gegeben wurde, die neuentdeckten Länder für die Krone von Kastilien und Aragonien in Besitz zu nehmen. Dafür wurde ihm das Recht gegeben, in den entdeckten Ländern die Verwaltung und die oberste Gerichtsbarkeit selbständig auszuüben, und endlich der militärische Schutz des Reiches zugesagt, falls sich Schwierigkeiten mit anderen Staaten ergeben sollten.

Einen ähnlichen Inhalt hatten die charters, die von den englischen Königen den Seefahrern ausgestellt wurden, die die ersten Niederlassungen in Nordamerika gründeten.[3]) Auch in Frankreich wurde das Recht, Kolonien zu gründen, vom Könige verliehen. So verdanken die französischen Kolonien auf den Antillen königlichen Privilegien von 1625 und den folgenden Jahren ihre Entstehung.[4])

Brandenburg-Preußen ist ja damals dem Beispiele der Westmächte gefolgt. Am 17. 5. 1682 hat der große Kurfürst dem kurfürstlichen Rat und Generaldirektor der brandenburgischen Marine Raule einen Schutzbrief zugebilligt für seine Erwerbungen an der westafrikanischen Küste.[5])

Die damaligen charters enthalten regelmäßig den Auftrag des Herrschers, die entdeckten Länder für ihn in Besitz zu nehmen, und unterscheiden sich dadurch von den modernen charters. Denn diese werden erst dann erteilt, wenn die Okkupation eines herrenlosen Landes bereits erfolgt ist. Die Okkupationshandlung wird also erst nachträglich vom Heimatsstaate genehmigt.[6]) Eine Auffassung, die leichter verständlich erscheint, wie die, daß es sich um selbständige Staatengründungen von Privaten handelt. Mit der Annahme eines stillschweigenden Auftrages und der nachträglichen Genehmigung des Heimatsstaates stimmt auch die Anschauung des Fürsten Bismarck überein, die er in der schon oben[7]) zitierten Rede vom 26. 6. 1884 dargelegt hat.

---

[1]) Zimmermann, Kolonialpolitik, Leipzig 1905, S. 89.

[2]) Abgedruckt bei Gourd, Les chartes coloniales et les constitutions des Etats-Unis, Paris 1885, Bd. 1.

[3]) Leroy Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes, Paris 1902, I S. 95 ff.; Egerton, The origin and growth of the english Colonies, Oxford 1903, S. 66 ff.

[4]) Leroy Beaulieu a. a. O. Bd. 1 S. 155.

[5]) Hoffmann, Anm. zur neuesten kolonialstaatsrechtl. Literatur, Zeitschr. für Kolonialrecht usw. 1906 S. 447 ff.

[6]) Hall, A treatise on international law, Oxford 1904, S. 102.

[7]) S. 28.

Interessant ist die Ausführung Liszts,[1]) der auf die Analogie der charter mit dem individuellen Schutzbrief, welchen die de facto Untertanen nach Konsularrecht erhalten, hinweist. Nur haben die individuellen Schutzbriefe rein personalen Charakter, während es sich bei den charters um territorialen Schutz handelt. Gerade bei den deutschen Schutzgebieten, die durch Schutzbriefe unter die Oberhoheit des Reiches gestellt worden sind, steht dieser territoriale Charakter außer Zweifel.[2])

Nach Florak[3]) ging durch Erteilung des kaiserlichen Schutzbriefes an die Gesellschaft für deutsche Kolonisation die Souveränität über das von ihr in Ostafrika besetzte Gebiet an das Reich über. Diese Ansicht scheint mir im Widerspruch mit dem Inhalte des Schutzbriefes zu stehen. In dem Schutzbrief[4]) vom 27. 2. 1885 übernimmt nämlich der deutsche Kaiser im Namen des Reiches die Oberhoheit über die neuerworbenen Gebiete und stellt sie gleichzeitig unter seinen kaiserlichen Schutz. Er bestätigt der Gesellschaft und ihren Rechtsnachfolgern alle Hoheitsrechte, die ihr durch die Verträge mit den Eingeborenen vorbehalten waren, und verleiht ihr die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und Europäer in ihrem Gebiet. Danach handelt es sich wohl nicht um den Übergang der Souveränität. Vielmehr wäre es wohl richtiger, zu sagen, daß die Souveränität durch Erteilung des Schutzbriefes erst begründet wurde. Andernfalls müßte man nämlich annehmen, daß die Gesellschaft für deutsche Kolonisation und auch deren Rechtsvorgänger die einzelnen Häuptlinge und Sultane im Besitze der Souveränität gewesen, und daß ihre Stämme anerkannte Staaten gewesen seien. Eine Annahme, die sich doch schwer begründen ließe.

Dagegen ist es sicher richtig, wenn Triepel[5]) sagt, mit Übernahme des Schutzes gehe auch die Verantwortung auf den schützenden Staat über. Der Verantwortung in völkerrechtlichem Sinne entspricht aber staatsrechtlich die Begründung der Souveränität.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Schutzbriefes ist klar. Durch ihn wird unzweideutig ausgesprochen, daß der erwerbende Staat den festen Willen hat, ein bestimmtes Gebiet zu okkupieren, oder daß er die Okkupation bereits als vollendet betrachtet. Jeder fremde Eingriff in das betreffende Gebiet wird als ein Angriff oder eine Rechtsverletzung dem beschützenden Staate gegenüber angesehen. Um eine wirksame Okkupation herbeizuführen, genügt freilich der Schutzbrief allein nicht. Dazu ist nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen auch die tatsächliche

---

[1]) Liszt, Das Völkerrecht, Berlin 1906, S. 111.
[2]) Köbner a. a. O. S. 87.
[3]) Florak, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verwaltung und Verfassung, Tübingen 1905, S. 11.
[4]) Abgedruckt bei Peters, Die Gründung von Deutschostafrika 1906 S. 93.
[5]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, S. 357.

Beherrschung des betreffenden Gebietes und seine staatliche Organisation erforderlich.

Als Mittel und zugleich als Erfordernis einer völkerrechtlich wirksamen Okkupation wird schließlich auch die Notifikation, die Mitteilung an die Mächte auf diplomatischem Wege, angesehen. Art. 35 der Kongoakte hat die Notifikation für Afrika vorgeschrieben. Für andere Weltteile wird die analoge Anwendung desselben Satzes gefordert. Daß die Notifikation allein eine gültige Okkupation nicht herbeizuführen vermag, ist selbstverständlich. Bedeutung hat sie nur in der Verbindung mit den anderen aufgeführten Mitteln.

Hatten wir es bisher mit der originären Kolonialgründung durch Okkupation zu tun, so kommen wir jetzt zur Betrachtung der derivativen Gründungsart durch völkerrechtlichen Vertrag. Die Souveränität geht von einem Staate auf den andern über durch Zession. Voraussetzung ist also, daß der übertragende und der erwerbende Staat einander gleichgeordnet sind. Es kann sich also nur um völkerrechtlich anerkannte Staaten handeln. Dagegen ist nicht nötig, daß beide kontrahierenden Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft angehören. Dies wird sogar in der Regel bei dem einen nicht der Fall sein. Völkerrechtlich anerkannt sind auch die halbzivilisierten Staaten, da sie, wenn nicht in allen, so doch in einigen Beziehungen völkerrechtliche Handlungsfähigkeit besitzen.[1]) Die Verträge mit den Häuptlingen unzivilisierter wilder Stämme kommen hier nicht in Betracht. Sie haben Bedeutung lediglich als Hilfsmittel der Okkupation, wie schon gesagt.

Ebensowenig aber können die charters und Schutzbriefe als völkerrechtliche Verträge aufgefaßt werden. Letzteres sind immer Verträge zwischen zwei oder mehr Staaten, niemals wie jene Verträge zwischen dem Staate und einer Privatperson oder privaten Gesellschaft.

Völkerrechtliche Verträge waren immer die wichtigste Grundlage der Erwerbung von Kolonien. Vor allem verdankt ihnen England den Besitz von Ostindien. Denn zur Zeit, als die Franzosen und ihre Nachfolger, die Engländer, in Indien Handelsniederlassungen begründeten, fanden sie dort große und selbständige, wenn auch schwach regierte Eingeborenenstaaten vor. Durch Protektoratsverträge und deren allmähliche Erweiterung haben die Engländer die Souveränität an sich gerissen.

Die Form, die bei der Kolonialgründung durch Vertrag angewandt zu werden pflegt, ist die des Protektoratsvertrages. Es ist ja klar, daß ein bisher völlig selbständiger Staat, der vielleicht, um einen Krieg zu vermeiden, sich freiwillig einem größeren Staate unterwirft, dies unter möglichster Wahrung seiner Selbständigkeit tun wird. So geht der Inhalt

---

[1]) Liszt, Das Völkerrecht S. 5.

der Protektoratsverträge zumeist dahin, daß der schützende Staat die völkerrechtliche Vertretung und auch die Oberaufsicht über Regierung, Verwaltung der Zölle u. dergl. übernimmt. Dem Protektoratsstaate bleibt nominell der Herrscher,[1]) die Verwaltung des Landes und die Gerichtsbarkeit. Daß diese so entstandenen Protektoratsländer im völkerrechtlichen Sinne auch als Kolonien anzusehen sind, wurde bereits oben zu erweisen gesucht.

Die wichtigste Folge des Protektoratsvertrages ist der Übergang der Souveränität auf den beschützenden Staat. Das neueste Beispiel ist wohl der zwischen Japan und Korea abgeschlossene Vertrag vom 24. 7. 1907. Der kurze Inhalt ist nach den bisher bekannt gewordenen Nachrichten folgender[2]):

„Der (japanische) Generalresident übernimmt die obere Leitung aller Reformen.

Alle neu zu erlassenden Gesetze und wichtigen Verwaltungsmaßregeln unterliegen der Zustimmung des Generalresidenten.

Vom Generalresidenten empfohlene Japaner werden bei der koreanischen Regierung angestellt.

Die koreanische Regierung darf ohne Genehmigung des Generalresidenten keine Fremden anstellen."

Wenn auch die Selbständigkeit Koreas auf dem Papier immer noch gewahrt bleibt, so ist sie tatsächlich doch nicht mehr vorhanden, schon weil dem der Inhalt des eben angeführten Vertrages widerspricht. Die Konsequenzen sind im diplomatischen Verkehr aus dieser Tatsache bereits gezogen worden, insofern als man es unterlassen hat, das Kaiserreich Korea zur Teilnahme an der zweiten Haager Friedenskonferenz aufzufordern.

Von deutschen Kolonien ist Kiautschou durch Vertrag mit China vom 6. 3. 1898 erworben. Das Wesen dieses Vertrages ist sehr bestritten. Sein Inhalt ist der,[3]) daß das Deutsche Reich den Hafen von Tsingtau mit seiner näheren Umgebung mit allen Souveränitätsrechten auf 99 Jahre von China pachtet, und daß eine Zone von 50 km im Umkreis der Kiautschoubucht als deutsche Interessensphäre festgelegt wird.

Schwierigkeiten bereitet vor allem die Erklärung des Pachtverhältnisses, einer im Völkerrecht immerhin ungewöhnlichen Erscheinung. Als Pacht nach Analogie mit der privatrechtlichen Pacht wird es von Rehm[4]) angesehen. Das gepachtete Gebiet wäre dann also chinesisches Staatsgebiet geblieben.

---

[1]) In Niederländisch-Indien ist es den eingeborenen Sultanen streng untersagt, ihren von hohen Mauern umgebenen Palast zu verlassen.

[2]) „Tägliche Rundschau" vom 14. 9. 1907 Nr. 436.

[3]) Zorn, Die deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin 1901, S. 48.

[4]) Rehm, Allgem. Staatslehre Bd. 2 S. 82ff.

Nach Labands Ansicht[1]) steht die Pacht in diesem Vertrage dem Kaufe gleich. Aber China hat ein Heimfallsrecht. Jellinek hält sie[2]) für eine Pacht nach englischem Recht, die sogen. lease, während Köbner[3]) zur Erklärung auf das chinesische Liegenschaftsrecht verweist. Stengel[4]) und nach ihm Florak[5]) sind der Ansicht, daß Kiautschou nicht gepachtet, sondern in Wahrheit abgetreten sei. Dieser Meinung möchte ich mich anschließen. Es kommt vielleicht weniger auf den Ursprung der im Vertrage mit China gewählten Form der Pachtung auf 99 Jahre an. Dieser wird vermutlich zum großen Teil in diplomatischen Erwägungen zu suchen sein. Es kommt vielmehr darauf an, den Übergang der Souveränität auf das Deutsche Reich festzustellen. Dieser fand seine unzweifelhafte Bestätigung in der Verordnung vom 27. 4. 1898, durch die das gepachtete Territorium zum deutschen Schutzgebiete erklärt wird. Jedenfalls handelt es sich hier um die Gründung einer Kolonie durch völkerrechtlichen Vertrag.

Kurz soll noch bemerkt werden, daß der oben aufgestellte Satz, ein völkerrechtlicher Vertrag könne nur zwischen völkerrechtlich anerkannten Staaten abgeschlossen werden, eine Einschränkung findet insofern, als der Staat nicht souverän zu sein braucht. Es können also auch mit den halbsouveränen türkischen Vasallenstaaten Protektoratsverträge abgeschlossen werden.[6]) Während nämlich die Insel Cypern an England noch durch Vertrag mit der Pforte (v. 4. 6. 1878) abgetreten wurde und dieser Vertrag sogar in die Form eines Bündnis- und Freundschaftsversprechens eingekleidet war,[7]) so ist der Vertrag von Casr-Said vom 12. 5. 1881, durch den Tunis unter französisches Protektorat gestellt wurde, ohne die Einwilligung des souveränen Staates, ja gegen dessen Willen[8]) abgeschlossen worden. Ein Beispiel, das freilich zeigt, wie im letzten Grunde bei solchen Protektoratsverträgen die Macht des schützenden Staates entscheidet und nicht der Wille des Beschützten.

Ein Zwischenglied zwischen derivativem und originärem Gebietserwerb bildet der Erwerb durch Eroberung (debellatio). Dem neuentstandenen Staate ist in diesem Falle die Souveränität nicht von dem besiegten und untergegangenen Staate abgetreten, es hat keine Zession stattgefunden, sondern der neue Staat hat sich die Souveränität selber

---

[1]) Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 274.
[2]) Jellinek in VJS. Jahrg. 1898 S. 254.
[3]) Köbner, Deutsches Kolonialrecht, in Kohlers Enzyklopädie II Anm. 2 S. 1086/87.
[4]) Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 28.
[5]) Florak, Die Schutzgebiete usw. S. 13.
[6]) Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat 1891 S. 93.
[7]) Twiss, The law of nations, Oxford 1884, S. 112.
[8]) Twiß a. a. O. S. 108.

durch Gewalt angeeignet. Die neue Staatsgewalt ist also nicht abgeleiteten, sondern originären Ursprunges. Dagegen ist der Staat sich im übrigen gleich geblieben. Gebiet und Volk sind dasselbe.

Stier-Somlo sagt[1]: „Der wichtigste Entstehungsgrund des Staates ist die Gewalt, sei es im Wege der kriegerischen Eroberung und Unterwerfung, sei es im Wege einer okkupatorischen Kolonisation". Danach muß man ohne Zweifel in der Eroberung eine Tatsache sehen, die auch rechtlich von großer Bedeutung ist. Bluntschli schreibt[2]: „Von jeher ist die Eroberung, obwohl in Form der Gewalt auftretend, als eine Quelle des staatlichen Rechtes unter allen Völkern angesehen worden, und das Wort Alexanders des Großen, daß der Sieger das Gesetz gebe, der Besiegte es annehme, ist noch heute nicht verschollen".

Das ist nun freilich eine Regel der Gewalt und nicht des Rechtes. Holtzendorffs Ausführungen[3] geben mehr eine naturrechtliche Erklärung und Rechtfertigung der Eroberungen, als daß sie praktische Lehren für das Völkerrecht daraus ziehen. Aber kriegerische Eroberungen bleiben Tatsachen, mit denen sich das Völkerrecht abzufinden hat. Leutner[4] spricht von einer occupatio bellica als einer Art völkerrechtlicher Erwerbung der Gebietshoheit. Auch Heimburger[5] erkennt ihre Bedeutung an, wenn er auch meint, sie sei heute nicht mehr ein besonderer Grund des Erwerbes der Gebietshoheit.

Voraussetzung der Eroberung ist die Beseitigung der Staatsgewalt durch kriegerische Machtmittel des erobernden Staates und die einseitige Erklärung des letzteren, eine neue Staatsgewalt errichten zu wollen.

Fricker sagt[6]: „Die occupatio bellica nehme ich in dem Sinne der einseitigen Aneignung des Gebiets des bebellierten Gegners durch den Sieger. Sie kann nach meiner Ansicht nur das ganze Gebiet des Bebellierten betreffen, denn andernfalls bleibt er als Staat bestehen". Die einseitige Erklärung des Siegers, das eroberte Gebiet als Gebiet seines Staates anzusehen, ist die Annexion.

Auf diese Weise ist z. B. das Königreich Madagaskar zwischen 1883 und 1885 von Frankreich neu erobert worden.[7] Im Jahre 1898 ist Hawai von den Vereinigten Staaten und 1900 sind die Burenrepubliken Transvaal und Oranjefreistaat von England annektiert worden. In den angeführten Fällen wurden die besiegten Länder ganz unterworfen. Etwas

---

[1] Stier-Somlo, Politik S. 104.
[2] Bluntschli, Allgem. Staatslehre, durchgesehen von Loening, Stuttgart 1886, Bd. 2 S. 306.
[3] Holtzendorff, Eroberung und Eroberungsrecht, Berlin 1872.
[4] Leutner, Das internationale Kolonialrecht, Wien 1886.
[5] Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit S. 121.
[6] Fricker, Gebiet und Gebietshoheit, Tübingen 1901, S. 82.
[7] Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes Bd. 2 S. 220 u. 452.

anderes ist es, wenn nach einem siegreichen Kriege die Abtretung einzelner Teile des unterworfenen Staates im Friedensvertrage festgesetzt wird. So hat z. B. Japan die Insel Formosa und die Pescadoren im Mai 1895 besetzt, und sie sind ihm dann im Frieden von Schimonoseki von China abgetreten worden. Ob der Vertrag kriegsmäßig erzwungen ist, bleibt für das Völkerrecht gleichgültig. Da außerdem die genannten Inseln bereits vor dem Friedensvertrage in die Gewalt Japans gekommen sind, so handelt es sich auch hier um eine Erwerbung durch Eroberung, zu der die vertragliche Zession dann noch hinzugekommen ist.

In solchen Fällen, meint Fricker,[1]) könne die Verkleinerung des Gebietes eines Staates nur auf Vertrag, also auf Abtretung beruhen, occupatio bellica sei ausgeschlossen. Meiner Ansicht nach ist es sehr wohl möglich, daß beide völkerrechtlichen Erwerbsgründe zusammentreffen und die Gebietserwerbung sowohl auf Eroberung als auf Vertrag beruht.

V.

Die Vermittlung von Privaten bei Kolonialgründungen.

Zum Schluß soll noch die Bedeutung, welche die Vermittlung von Privaten bei der Gründung von Kolonien hat, kurz betrachtet werden.

Die Frage so zu stellen, ob Privatpersonen Staaten gründen können, oder gar ob sie Hoheitsrechte erwerben können, ist vielleicht nicht richtig. Denn so gestellt, müßte die Frage unbedingt verneint werden. So sagt auch Liszt[2]): „Der Erwerb von Gebietshoheit durch Privatpersonen ist logisch unmöglich".

Das Problem ist aber ein anderes. Es entspricht etwa der Frage: Können Staaten ohne Rechtsvorgänger aus sich selbst entstehen? Diese Frage ist zu bejahen. Daß die Erscheinung der Entstehung neuer Staaten ein geschichtlicher Akt ist, den weder Völker- noch Staatsrecht zu erklären vermag, ist durch Jellinek[3]) nachgewiesen worden. Für uns kommt es lediglich darauf an, festzustellen, welche Rolle einzelne Personen oder Gesellschaften mit an sich nicht öffentlichrechtlichem Charakter bei der Gründung von Staaten bezw. von Kolonien zufallen kann und zugefallen ist.

Wie wichtig die Frage ist, geht z. B. schon aus der Einteilung Schneiders hervor,[4]) der die Entstehung der Kolonien ganz allgemein zurückführt a) auf private Unternehmungen, b) auf die Tätigkeit eines

[1]) Fricker a. a. O. S. 82.
[2]) Liszt, Völkerrecht S. 94.
[3]) Jellinek, Allgem. Staatslehre, vor allem S. 266 ff.
[4]) Schneider, Kolonien, Kolonialpolitik, in Benhems Staatslexikon, Freiburg 1902, Bd. 3 S. 623.

Staates. Solche Unterscheidung ist vom praktischen Standpunkte sicher vorteilhaft. Es ist eben eine tatsächliche Frage, die rein logisch und theoretisch nicht gelöst werden kann, und die sich in ein bereits festgefügtes System nicht einfügen läßt.

Ob es sich allerdings um ganz neue Erscheinungen, die der Logik neue Aufgaben zu stellen vermögen, handelt, wie Bendix[1]) meint, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es Tatsache, daß fast alle Gründungen von Kolonien nicht unmittelbar von einem fremden Staate ausgegangen, sondern zunächst durch die Vermittlung von Privatpersonen zustande gekommen sind. An dieser Tatsache kann das Völkerrecht nicht achtlos vorübergehen. Sie rechtlich zu erklären, gibt es zwei Möglichkeiten. 1. Nimmt man einen stillschweigenden Auftrag des Heimatsstaates, dem die gründende Privatperson angehört, an, dann befindet sich das neuentstandene Staatswesen von vornherein in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Mutterlande; oder 2. man betrachtet die geschaffenen Kolonien als selbständige Staaten.

Verhältnismäßig einfach liegt die Frage, wenn der Heimatsstaat einen ausdrücklichen Auftrag zur Besetzung eines bestimmten oder auch eines noch unbestimmten Gebietes gegeben hat. Dies ist unzweifelhaft der Fall, wenn dem Kolonisten bereits vor Beginn seiner Unternehmung eine charter ausgestellt wird. Etwa wie das bei Gründung der englischen Kolonien in Nordamerika geschehen ist.

Leroy-Beaulieu sagt,[2]) die englische Regierung habe keinen Teil genommen an der Entstehung der neuen Staaten in Amerika. Dennoch seien diese ohne weiteres als Teil des Heimatsstaates angesehen worden, da nach englischem Recht die Engländer ihre Staatsangehörigkeit auch durch längeren Aufenthalt im Auslande nicht verlieren. „Les citoyens Englais étaient regardés comme portant avec eux, partout où ils se rendaient les droits inalienables dout ils jouissaient dans la mère patrie.“ Mit ihren Untertanenrechten behielt sie aber auch ihre Untertanenpflichten und demgemäß wurden alle Erwerbungen englischer Bürger als Erwerbungen der Krone, d. h. des Staates, angesehen.

In Ländern aber, in denen dieser Grundsatz nicht besteht, wie z. B. in Deutschland, ist es häufig schwierig, das Rechtsverhältnis im einzelnen Falle zu bestimmen, in dem die Privatperson zum Heimatsstaate steht. Die ersten Okkupationshandlungen in Südwestafrika sind von Lüderitz und seinen Beauftragten ganz selbständig und ohne Auftrag des Reiches vorgenommen worden. Ebenso hat Dr. Peters in Ostafrika die Verträge mit den Eingeborenen als Vertreter der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ selbständig abgeschlossen. Allerdings hatte Lüderitz sowohl wie Dr. Peters

---

[1]) Bendix, Kolonialjuristische und -politische Studien S. 23.

[2]) Leroy-Beaulien, De la colonisation chez les peuples modernes Bd. 1 S. 93.

wohl die Absicht, die Hoheitsrechte in den besetzten Gebieten nicht für sich selbst, sondern für das Deutsche Reich zu erwerben.

Auch Emin Pascha, der am oberen Nil, von seiner Regierung und von den Engländern durch den Mahdistenaufstand abgeschnitten und von ihnen im Stiche gelassen, mehrere Jahre lang seine äquatorialafrikanische Provinz ganz unabhängig regierte, dachte doch nicht an die Gründung eines selbständigen Reiches. Dr. Peters erzählt,[1]) Emin Pascha habe in einem Aktenstück, das nach Berlin gelangt sei, die Äquatorialprovinz als seinen Besitz proklamiert und sich bereit erklärt, sie unter den Schutz des deutschen Kaisers zu stellen. Ein Plan, dem der deutsch-englische Vertrag v. 1. 7. 1890 ein Ende machte.

Sowohl in Deutschsüdwestafrika, wie in Ostafrika ist erst durch ausdrückliche Erklärung der Reichsregierung (v. 24. 4. 1884 bezw. Schutzbrief v. 27. 2. 1885) die Oberhoheit von der Reichsregierung übernommen und das betreffende Gebiet unter kaiserlichen Schutz gestellt worden. Die Rechte der Landeshoheit wurden in Ostafrika der Gesellschaft für deutsche Kolonisation überlassen oder richtiger verliehen.

Nach der Ansicht von Joël[2]) und Pann[3]) ist allerdings der Wortlaut des Schutzbriefes nicht maßgebend. Auch vor seiner Ausstellung ist, nach ihrer Meinung, das von der Gesellschaft für deutsche Kolonisation erworbene Gebiet ein Staat gewesen.

Ganz anders lagen die Verhältnisse bei der Neuguineakompanie, welcher der kaiserliche Schutz zuvor verheißen war,[4]) ehe sie noch zur Besetzung herrenlosen Gebietes in der Südsee schritt. Alle diese Unternehmungen sind in der Absicht ausgeführt worden, Kolonien für das Deutsche Reich zu erwerben und nicht selbständige Staaten zu gründen.

Die Kolonialgeschichte kennt aber Beispiele, bei denen die Absicht einer selbständigen Staatengründung zum mindesten sehr wahrscheinlich ist. Die Unternehmung des Österreichers v. Overbeck und des Engländers Dent in Nordborneo war, wenn nicht ursprünglich, so doch nachträglich in dem Gedanken zustande gekommen, ein selbständiges Reich zu gründen. Es hat sogar gewissermaßen bereits eine Dynastie Overbeck gegeben, indem in der Regierung des Landes auf den Vater der Sohn folgte.[5]) Aber auch sie suchten den Schutz eines großen Staates und fanden endlich einen solchen in England, das in der charter vom 1. 11. 1881 das

---

[1]) Peters, Die Gründung von Deutschostafrika 1906 S. 258.

[2]) Joël in den Annalen des Deutschen Reiches 1887 S. 196.

[3]) Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887, S. 17 ff.

[4]) 19. 8. 1884, Telegramm des Reichskanzlers an den deutschen Generalkonsul in Sidney, mit der Anweisung zur Flaggenhissung, die darauf an verschiedenen Punkten Neuguineas erfolgt ist. 17. 5. 1885, Ausstellung des kaiserlichen Schutzbriefes für die Neuguineakompanie. s. Bornhak im Arch. f. öffentl. R. 1887 S. 30.

[5]) Zimmermann, Kolonialpolitik 1905 S. 68.

Protektorat über das Gebiet der North Borneo-Company übernahm und sich dadurch, wie Hall[1]) sagt, „greatly embarrassed herself by expressly recognising their independence". England hat der Gesellschaft weitgehende Selbständigkeit gelassen.

Anders liegen die Dinge beim Kongostaat. Er ist eine freie Gründung der „association internationale Africaine", die unter der Leitung König Leopolds II. von Belgien stand. Leroy-Beaulieu hält den Kongostaat wohl mit Recht für eine ganz außergewöhnliche Erscheinung.[2]) Dieser Staat hat den Vorzug, auf einem internationalen Kongreß völkerrechtliche Anerkennung erlangt zu haben, und er bildet allerdings ein besseres Beispiel für freie Staatengründung, wie etwa die Bestrebungen des Wiener Publizisten Hertzka, der 1893 den sogen. „Freilandverein" gründete mit dem Zwecke, eine Kolonie „Freiland" auf dem Keniaplateau in Ostafrika zu gründen, und der auch schon 1894 eine Vorexpedition zur Auswahl eines geeigneten Terrains aussandte.[3])

Die angeführten Fälle zeigen, daß die Erwerbung von Kolonialbesitz durch Privatpersonen in der Regel in der Absicht geschieht, für den Heimatsstaat Gebiet zu erwerben. Dieser Absicht entspricht die spätere Anerkennung. Es steht daher wohl nichts im Wege, einen stillschweigenden Auftrag bezw. eine Geschäftsführung ohne Auftrag anzunehmen.

Völlig selbständige Staatengründungen sind aber auch nicht ausgeschlossen, nur kommen sie völkerrechtlich nicht eher in Betracht, als bis sie Anerkennung gefunden haben und ausdrücklich durch die Erklärung eines europäischen Kongresses oder durch konkludente Handlung, Gesandtschaftsempfang und dergleichen[4]) in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen sind.[5])

Nicht ganz übereinstimmend hält Salomon[6]) den Souveränitätserwerb von Privaten und Gesellschaften nicht für möglich, weil ihnen die völkerrechtliche Anerkennung fehle. Dieser Anerkennung steht ja rechtlich nichts entgegen.

Bisher ist nur die Art der Kolonialgründung durch Private erwähnt worden, die analog der Gründung durch fremde Staaten auf völkerrechtlichem Wege zumeist durch Okkupation vor sich gegangen ist. Denkbar ist auch die andere Art der Staatengründung durch freie Ver-

---

[1]) Hall, A treatise on international law S. 128.

[2]) Leroy-Beaulieu a. a. O. Bd. 1 S. 345: „Ce nouvel Etat du Congo, sans répondent en Europe, est à coup sûr, une des conceptions les plus currienses du nouveau droit européen."

[3]) Rehm, Allgem. Staatslehre 1899 S. 172; Hertzka, Eine Reise nach Freiland, Leipzig 1893.

[4]) Holtzendorff, Handb. des Völkerrechtes 1887 S. 27.

[5]) Ebenso Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit 1888 S. 65 f.

[6]) Salomon, L'occupation des territoires sans maître 1889 S. 288.

einbarung seiner Mitglieder, durch Gesamtakt.[1]) Solche Gründungen sind natürlich völlig unabhängig von einem andern Staate.

Berühmt sind die Pflanzungsverträge der amerikanischen Kolonisten.[2]) Vor allem der, der von den Pilgrimvätern an Bord des Schiffes „Maiblume" am 11. 11. 1620 vor der Gründung von New Plymouth abgeschlossen wurde. Bluntschli führt als Beispiel Kalifornien an[3]):

„Der Hunger nach Gold hatte aus aller Welt eine unverbundene Menge verschiedener Individuen zusammengetrieben, und sie wählten am 1. 9. 1849 Abgeordnete zu einem Verfassungsrate, und schon am 13. 10. lag die Verfassungsurkunde des neuen Staates dem neuen Volke zur Genehmigung vor."

Daß damals ein Staat entstanden ist, läßt sich nicht bezweifeln. Daß aber in dem die Gründung herbeiführenden Gesamtakt eine Rechtshandlung zu sehen sei, wird bestritten. Jellinek[4]) hält solche Vereinbarungen für bloß tatsächliche Vorgänge. Er führt aus,[5]) daß weder Völkerrecht noch Staatsrecht imstande sind, solche Handlungen zu erklären, da das Völkerrecht erst für vollendete Staaten in Betracht komme, das Staatsrecht aber von dem entstandenen Staate selbst erst geschaffen werde.

Dieser Ansicht möchte ich mich zwar im allgemeinen anschließen, doch glaube ich, daß der Staatenbildungsprozeß in jedem Falle eine für das Völkerrecht bedeutsame Erscheinung ist, gerade so gut wie auch die Geburt eines Menschen und andere juristisch erhebliche Tatsachen und Ereignisse.

Das Völkerrecht ist ja darauf angewiesen, an den Erscheinungen des Lebens anzuknüpfen und aus ihnen seine Schlüsse zu ziehen, da seine Normen doch alle ihren Ursprung in Gebrauch, Gewohnheit und in der freien Vereinbarung haben.

Die Anschauungen unserer Zeit empfinden freilich diese bisher unabänderliche Tatsache als einen Mangel. Daher macht sich in internationalen Verhältnissen eine Unsicherheit geltend. Und wie die Tendenz heute überall auf straffere Organisation für den wirtschaftlichen und für den politischen Kampf geht, so scheint auch im Völkerrecht größere Einheit und Sicherheit auf dem Wege internationaler rechtlicher Organisation erstrebt zu werden.

Das Deutsche Reich hat sich aus einem Staatenbund zum Bundesstaat entwickelt, und auch in diesem macht die Zentralisierung dauernd weitere Fortschritte. England sucht die weitverzweigten Teile seines großen Reiches, von denen manche nur in losem staatsrechtlichen Verhältnis zum Mutterlande und zueinander stehen, allmählich fester zu vereinigen. Auch

---

[1]) Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht S. 59; Rehm, Allgem. Staatslehre S. 273.

[2]) Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 496; Helmolt, Weltgeschichte Bd. 1 S. 447.

[3]) Bluntschli, Allgem. Staatslehre Bd. 1 S. 304.

[4]) Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 265 Anm. 3.

[5]) Jellinek a. a. O. S. 266.

Frankreich arbeitet daran, seinen Kolonialbesitz immer mehr abzurunden und fester mit dem Mutterlande zu verbinden. In Amerika schließlich sind die Bestrebungen, den europäischen Einfluß zurückzuweisen, ebenso stark geworden, wie die Bemühungen der Vereinigten Staaten, ihren Einfluß nach Südamerika auszudehnen, gewachsen sind.

Überall also das Streben nach Organisation und Zentralisation, nur nicht mehr in kleinen Verbänden, wie anfangs des 19. Jahrhunderts in Nationalitäten.

Karl Lamprecht sagt[1]: „Als der wichtigste dieser (neuen) Werte ist uns in jüngster Zeit der neue Staat, der Expansionsstaat entgegengetreten". Und weiter: „Ausdehnung zum Größtstaat, Zusammenfassung aller Kräfte der staatlichen Gesellschaft zur einheitlichen Wirkung nach außen und darum Führung durch einen Helden und Herren: das sind die nächsten Forderungen des Expansionsstaates".

Nicht das Ideal des autarkischen Staates als höchster politischer Erscheinungsform der alten Zeit[2] kann uns mehr genügen, noch auch die Idee des Nationalitätsprinzips, die bereits ihre werbende Kraft zu verlieren beginnt, unser Ziel ist die Verbindung gemeinsamer Interessen zu gemeinsamer Wirkung im Großstaat.

Und doch noch immer scharf geschieden, fast wie gefährliche und wachsame Nachbaren, stehen die einzelnen Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft einander gegenüber. Doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß die Zukunft eine Annäherung bringt. Die Anfänge dazu brachte schon die erste und in gesteigertem Maße noch die zweite Haager Friedenskonferenz; wenn auch die Fortschritte angesichts der so ungeheuer komplizierten politischen Konstellationen nur mühsam und langsam sein können. Schücking hat in einem Artikel[3] darauf hingewiesen, daß „die Umwälzungen in den internationalen Beziehungen der Gegenwart nicht geringer als die sozialen Umwälzungen im Innern der Staaten" seien. Und als Ziel schwebt ihm vor: „Die internationale Organisation".

Das sind Fragen, die der Wissenschaft des Völkerrechtes neue Gesichtspunkte eröffnen. Ihre Aufgabe wird es sein, für die neuen Verhältnisse neue Normen zu schaffen, sie auszubauen und zu verwerten.

---

[1]) Lamprecht, Zur jüngsten deutschen Vergangenheit Bd. 2 2. Hälfte 1906 S. 786 f.

[2]) Jellinek a. a. O. S. 424.

[3]) Modernes Weltbürgertum, in der „Zukunft" 1907 S. 244 Nr. 46.

Anhang.

Der Streitfall betreffend das Hinterland von Venezuela. W. E. Hall, A treatise on international law, 5. Aufl. von Atley, Oxford 1904, S. 111 ff.:

Im Laufe der letzten 10 Jahre noch ist ein wichtiger Fall, der die Frage des Entdeckungsrechtes und des Rechtes der effektiven Okkupation betraf, einem internationalen Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet worden. Ein Gebiet von 60 000 Quadratmeilen [englischer Rechnung] südlich des Orinoko und westlich des Essequibo war für länger als 50 Jahre ein Gegenstand des Streites zwischen Großbritannien und Venezuela gewesen. Venezuela trat als Kläger auf in seiner Eigenschaft als Erbe der spanischen Monarchie, von der es sich im Jahre 1810 losgerissen hatte, während Großbritannien, dem Britisch Guiana von Holland im Jahre 1814 überlassen wurde, in alle Rechte der Niederländer eingetreten war.

Die Grenzen des beiderseitigen Gebietes waren niemals festgelegt worden bis zum Jahre 1841, als die britische Regierung einen preußischen Ingenieur, Sir Robert Schomburgk, zu diesem Zwecke anstellte. So entstand die „Schomburgklinie", die sich west- und südwärts von der Einmündung des Barnia in den Orinoko erstreckte, und zwar längs der Ufer der Flüsse Amocura, Guyuni, Cotinga und Takutu und ihren Lauf verfolgend bis zum Basin des Essequibo und der Nordgrenze von Brasilien. Ihre Festlegung war gegründet auf die Untersuchung historischer Zeugnisse über die Okkupation und die Ausdehnung des holländischen Einflusses auf die eingeborene Indianerbevölkerung, und gleichzeitig war in Betracht gezogen die Bodenbeschaffenheit an der Grenze des strittigen Gebietes.

Das erschreckte Venezuela mußte fürchten, die Beherrschung der Orinokomündung zu verlieren, und griff nun den spanischen Anspruch auf das ganze Gebiet von Guiana, soweit es nicht ausdrücklich an Holland abgetreten worden war, wieder auf.

Der Streit zog sich hin bis zur plötzlichen Intervention der Vereinigten Staaten im Dezember 1895 unter dem Hinweis darauf, daß die Monroedoktrin verletzt sei, wodurch die Frage wieder akut wurde. Im Jahre 1897 wurde ein Schiedsgerichtsvertrag zwischen Großbritannien

und Venezuela abgeschlossen. An die Stelle des letzteren aber traten die Vereinigten Staaten, dadurch, daß als Sachverständige und Schiedsrichter nur Nordamerikaner eingesetzt wurden.

Vor dem Schiedsgericht wurde in betreff des früheren Anspruches der spanischen Krone vorgebracht, daß wahrscheinlich schon Columbus das Land an der Mündung des Orinoko im Jahre 1498 entdeckt habe, und daß sich im Jahre 1591 Antonio de Berrio auf der Suche nach dem Eldorado den Fluß von Westen nach Osten hinabgefahren sei und auf diese Weise Santo Thomé entdeckt habe. Behauptet wurde, daß von dieser Zeit ab das ganze Guiana — das damals wegen der Verbindung der Nebenflüsse des Orinoko und des Amazonenstromes als eine Insel angesehen wurde — dem spanischen Reiche einverleibt gewesen sei. Es konnte nicht bewiesen werden, daß während des 17. Jahrhunderts ein spanischer Untertan in dem von Venezuela beanspruchten Gebiete sich niedergelassen habe. Aber zwischen 1724 und 1750 sind einige Stationen der Kapuzinermission nordwestlich des Guyuni begründet worden. Die hatten gelegentlich Missionsreisen zu den Holländern und Indianern unternommen; während zugegeben wurde, daß spanische Kaufleute den Guyuni hinunter und längs der Wasserläufe innerhalb des Küstengebietes umhergezogen waren.

So beruhte der Rechtstitel auf seiten der Spanier auf der ursprünglichen Entdeckung von Guiana, der bestätigt war durch die Absicht, das ganze Land zu besetzen und auf der tatsächlichen Okkupation eines Teiles des entdeckten Landes. Für effektive oder nur dauernde Besetzung bis östlich der Schomburgklinie konnte der Beweis nicht erbracht werden.

Von der andern Seite wurde behauptet, daß die Holländer seit dem Ende des 16. Jahrhunderts das Recht bewahrt hätten, zwischen Orinoko und Amazonenstrom Handel zu treiben; sie hatten die Küste vom Corentin bis zum Orinoko besetzt und beherrschten alle Flußläufe der Ströme, die in Atlantischen Ozean einmünden vom Corentin bis zum Amakuru.

Schon 1623 begannen sie Niederlassungen zwischen dem Corentin und dem Orinoko zu gründen, die ihnen förmlich zugesprochen wurden durch den Friedensvertrag von Münster (1648). Von da ab bis zur Abtretung von Britisch Guiana an Großbritannien haben die Holländer ihre Niederlassungen beständig weiter ins Innere vorgeschoben. Sie hatten eine Schutzherrschaft über die Caribs und andere kriegerische Indianerstämme; und ihr Handel breitete sich aus unter der Leitung der Westindischen Gesellschaft zu den Ufern des Cuyni und zum Orinoko ostwärts von Santo Thomé.

Auf Grund dieser Tatsachen behauptete Großbritannien, daß das strittige Gebiet seit mehr als 200 Jahren rechtlich und tatsächlich von Holländern und Briten okkupiert und beherrscht worden sei.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, bekanntgemacht am 3. 10. 1899, war Großbritannien günstig, und der größte Teil des umstrittenen Ge-

bietes wurde für einen Teil von Britisch Guiana erklärt. An zwei Punkten aber wurde die Schomburgklinie verlegt: Barima Point und die heutige Mündung des Barima wurden Venezuela zugesprochen, und eine Änderung wurde zugunsten desselben Landes gemacht, durch welche die Grenzlinie nach Erreichung des Cuyni kurz abgebrochen und dann bis zur Quelle des Flusses und den Wenamu hinab gelegt wurde.

Der Gerichtshof, der sein Urteil einstimmig abgab, hat die Gründe seiner Entscheidung nicht bekanntgemacht, und man weiß nicht, welche tatsächlichen Momente ihn zu dieser Entscheidung veranlaßt haben.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß Großbritannien das Gebiet erhielt, über welches sich der holländische Einfluß und Handel erstreckt hatten, wohingegen eine Grenzlinie über den Barima gezogen wurde, durch die Venezuela das Südufer des Orinoko bis zu seiner Mündung erhielt.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

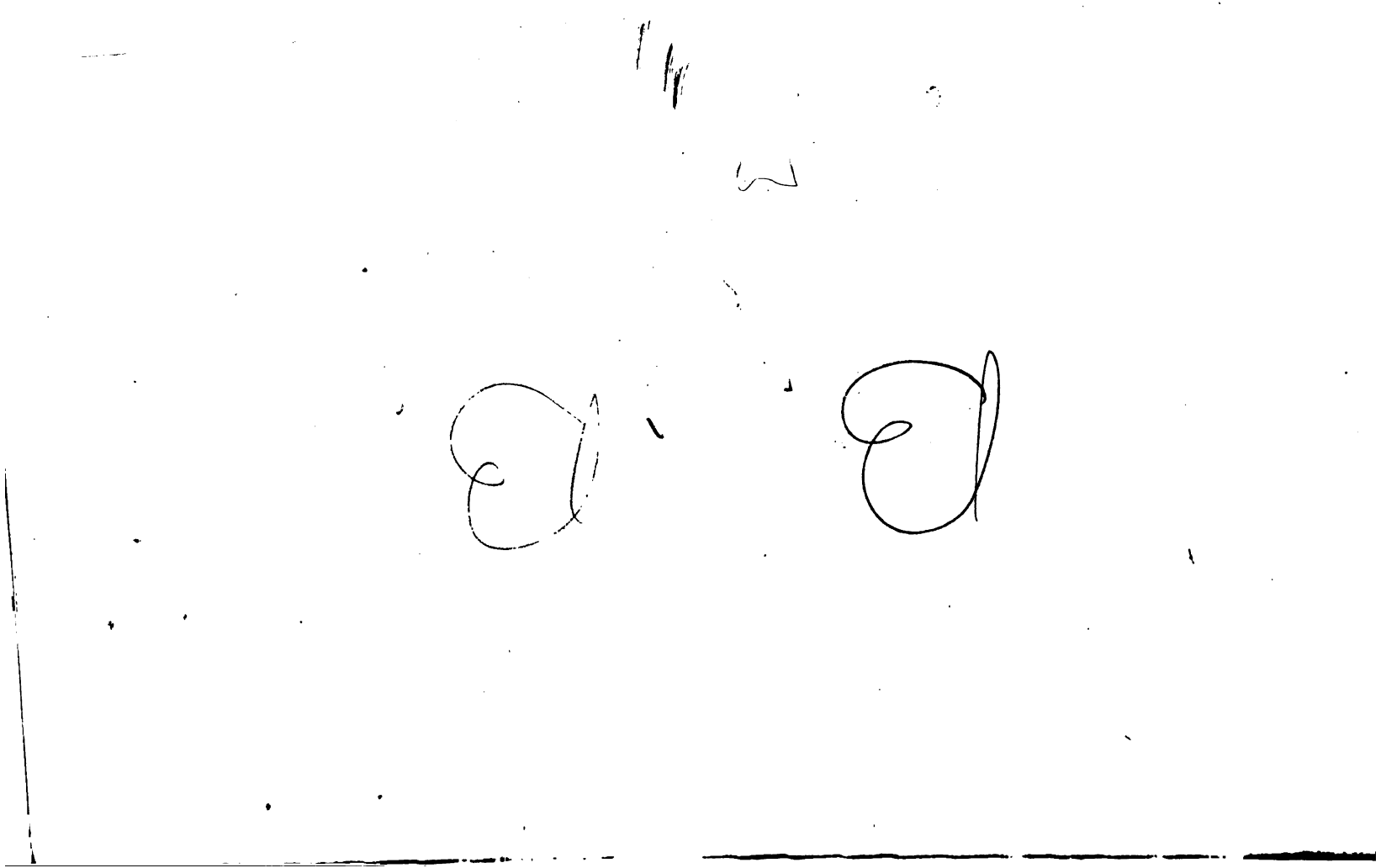

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911